



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. April 2005 (14.06)
(OR. en)**

8481/05

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/0161 (CNS)**

**AGRI 122
AGRISTR 23
CADREFIN 93**

VERMERK

des Ratssekretariats
für den Sonderausschuss Landwirtschaft
Sitzung am 2. Mai 2005

Nr. Kommissionsvorschlag: 11495/04

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine vom Vorsitz erstellte Kompromissfassung des oben genannten Vorschlags mit Änderungsvorschlägen.

Kompromisstext des Vorsitzes – 27.4.2005

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37 und Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten von einer Politik der Entwicklung des ländlichen Raums begleitet und ergänzt werden, die so zur Verwirklichung der in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik beitragen sollte. Diese Politik sollte auch den in Artikel 158 des Vertrags festgehaltenen allgemeinen Zielen der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen, und darüber hinaus sollten weitere politische Prioritäten einbezogen werden, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen anlässlich der Tagungen in Lissabon und Göteborg zur Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Entwicklung formuliert hat.

- (2) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a des EG-Vertrags ist bei der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten ergibt.
- (3) Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Juni 2003 und April 2004 brachte tief greifende Veränderungen mit sich, die erhebliche Auswirkungen auf die Produktionsmuster und Bewirtschaftungsverfahren, die Beschäftigung und die sozioökonomischen Rahmenbedingungen in den ländlichen Gebieten und somit auf die Wirtschaft im gesamten ländlichen Raum der Gemeinschaft haben dürften.
- (4) Die Gemeinschaftstätigkeit sollte einen ergänzenden Beitrag zur Tätigkeit der Mitgliedstaaten darstellen oder diese unterstützen. Es ist angezeigt, die Partnerschaft auszubauen und hierfür unter uneingeschränkter Achtung der institutionellen Befugnisse der Mitgliedstaaten Modalitäten für die Mitwirkung der verschiedenen Kategorien von Partnern festzulegen. Die jeweiligen Partner sollten an der Ausarbeitung, Begleitung und Bewertung der Programmplanung beteiligt werden.
- (5) Die Gemeinschaft kann Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags verankerten Subsidiaritätsprinzip treffen. Angesichts der engen Verbindung, die zwischen der Entwicklung des ländlichen Raums und den übrigen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik besteht, der starken Unterschiede zwischen einzelnen ländlichen Gebieten und der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Union kann das Ziel der ländlichen Entwicklung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht angemessenen verwirklicht werden; es kann daher mit der mehrjährigen Garantie der Gemeinschaftsfinanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Gemäß dem in Artikel 5 des EG-Vertrages festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das hinaus, was zum Erreichen dieses Zieles notwendig ist.
- (6) Die Tätigkeit des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, nachstehend "der Fonds" genannt, und die Vorhaben, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen kohärent und vereinbar sein und mit dem gesamten Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

- (7) In Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags gibt die Gemeinschaft bei ihren Aktionen zugunsten der ländlichen Entwicklung Anreize zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung.
- (8) Um den strategischen Inhalt der Politik der Entwicklung des ländlichen Raums im Einklang mit den Prioritäten der Europäischen Union zu verdeutlichen und damit deren Transparenz zu stärken, sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission strategische Leitlinien festlegen.
- (9) Jeder Mitgliedstaat sollte zur Umsetzung dieser durch den Rat angenommenen strategischen Leitlinien seine nationale Strategie der ländlichen Entwicklung ausarbeiten, die den Bezugsrahmen für die Erstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum bilden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten über die Begleitung dieser nationalen und gemeinschaftlichen Strategien berichten.
- (10) Die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums sollte mit den Prioritäten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Einklang stehen und die übrigen Politiken der Gemeinschaft ergänzen, vor allem die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik.
- (11) Um die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollte sich die Förderung auf einige wenige Kernziele auf Gemeinschaftsebene konzentrieren, die auf die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Landbewirtschaftung und die Umwelt sowie die Lebensqualität und die Diversifizierung der Aktivitäten in diesen Gebieten ausgerichtet sind und verschiedensten Situationen Rechnung tragen, angefangen von abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Bevölkerungsschwund und Verfall leiden, bis hin zu stadtnahen ländlichen Gebieten, die unter zunehmendem Druck der urbanen Zentren stehen.
- (12) Es ist erforderlich, für die Aufstellung und Revision der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum allgemeine Bestimmungen zu erlassen, wobei dafür zu sorgen ist, dass in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum die Schwerpunkte in einem angemessenen, den drei oben genannten Kernzielen entsprechenden Verhältnis zueinander stehen. Die Dauer der Programmplanung sollte sieben Jahre betragen.
- (13) Um das Ziel einer besseren Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind klare Entwicklungsstrategien unerlässlich, die darauf abzielen, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Menschen, das Sachkapital und die Qualität der Agrarproduktion zu verbessern und anzupassen.

- (14) Um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Menschen zu verbessern, empfiehlt es sich, ein Bündel von Maßnahmen anzubieten, das die Berufsbildung, die Information und die Verbreitung von Wissen, die Niederlassung von Junglandwirten, den Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer sowie den Aufbau von Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe umfasst.
- (15) Im Bereich der Berufsbildung, der Information und der Verbreitung von Wissen ist aufgrund der Entwicklung und Spezialisierung in der Land- und Forstwirtschaft ein angemessen hoher technischer und wirtschaftlicher Bildungsstand, der auch Fachwissen im Bereich der neuen Informationstechnologien einschließt, ebenso erforderlich wie hinreichende Kenntnisse in den Bereichen Produktqualität, Forschungsergebnisse und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Auflagenbindung und der Anwendung von Produktionsmethoden, die mit der Erhaltung und Verbesserung der Landschaft und dem Umweltschutz vereinbar sind. Deswegen sollte das Informations- und Berufsbildungsangebot an alle im Bereich der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und der Forstwirtschaft tätigen erwachsenen Personen gerichtet werden. Diese Aktivitäten umfassen Themenbereiche der beiden Ziele "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft" sowie "Landbewirtschaftung und Umwelt".
- (16) Für Junglandwirten können die Erstniederlassung und die spätere strukturelle Anpassung ihrer Betriebe durch eine spezielle Förderung erleichtert werden. Die Niederlassungsbeihilfe sollte mit der Auflage gewährt werden, dass der Junglandwirt einen Betriebsverbesserungsplan vorlegt, der die Gewähr bietet, dass er die landwirtschaftliche Tätigkeit weiter entwickelt.
- (17) Durch den Vorruhestand für Landwirte sollte ein tief greifender Strukturwandel der übertragenen Betriebe angestrebt werden, indem die Niederlassung von Junglandwirten entsprechend den Anforderungen dieser Maßnahme gefördert oder der Betrieb zwecks Betriebsvergrößerung übertragen wird, wobei auch den Erfahrungen aus früheren gemeinschaftlichen Regelungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen ist.

- (18) Landwirte und Waldbesitzer sollten durch die Inanspruchnahme von Betriebsführungs- und Beratungsdiensten in die Lage versetzt werden, die nachhaltige Führung ihrer Betriebe zu verbessern. Zumindest sollte die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001¹ Landwirten helfen, die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebs zu beurteilen und festzustellen, welche Verbesserungen bezüglich der in dieser Verordnung genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Gemeinschaftsstandards für die Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind.
- (19) Der Aufbau von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten für Landwirte und/oder Waldbesitzer sollte diesen helfen, ihre Betriebsführung anzupassen, zu verbessern und zu vereinfachen und insgesamt die Leistung der Betriebe durch die Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der im Land- und Forstwirtschaftssektor tätigen Personen zu steigern.
- (20) Was das Sachkapital anbelangt, so sollte ein Bündel von Maßnahmen mit folgender Zielsetzung zur Verfügung gestellt werden: Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben, Steigerung des wirtschaftlichen Wertes von Wäldern, höhere Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte, Förderung der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, Verbesserung und Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur sowie Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial und Einführung geeigneter Schutzmaßnahmen.

¹ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbI. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

- (21) Mit der Gemeinschaftsbeihilfe für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sollen Agrarbetriebe modernisiert werden, um ihre wirtschaftliche Leistung zu steigern, was durch den besseren Einsatz der Produktionsfaktoren, einschließlich der Einführung neuer Technologien und anderer Innovationen im Hinblick auf die Produktqualität, ökologische Erzeugnisse und Diversifizierung innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs unter Einbeziehung des Nichtlebensmittelsektors und des Sektors Energiepflanzen erreicht werden soll. Zudem soll die Modernisierung landwirtschaftliche Betriebe in die Lage versetzen, die Situation in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz zu verbessern, wobei gleichzeitig die Bedingungen für die Investitionsbeihilfen gegenüber den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen¹ vereinfacht werden.
- (22) Privatwälder spielen eine wichtige Rolle für die Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum; daher leistet die Gemeinschaftsbeihilfe einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung und Erweiterung ihres wirtschaftlichen Wertes, zur Ausdehnung der Diversifizierung und zur Erweiterung der Chancen am Markt in Sektoren, wie etwa der Erzeugung erneuerbarer Energien, wobei die nachhaltige Bewirtschaftung und die Multifunktionalität der Wälder erhalten bleiben sollen.
- (23) Die Verarbeitung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Primärprodukte sollte durch Beihilfen für Investitionen mit folgenden Zielsetzungen verbessert werden: mehr Effizienz im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, Förderung der Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für erneuerbare Energien, Einführung neuer Technologien und anderer Innovationen, Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betonung der Qualität sowie Verbesserung der Leistungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz, wo jeweils erforderlich; dabei sollten Kleinst- und Kleinbetriebe sowie mittelgroße Betriebe, die in besonderem Maße zur höheren Wertschöpfung für lokale Erzeugnisse beitragen können, gezielt gefördert und gleichzeitig die Bedingungen für Investitionsbeihilfen gegenüber den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vereinfacht werden.

¹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 583/2004.

- (23a) Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs ist es wichtig, dass die Land- und Ernährungswirtschaft durch eine weite Verbreitung innovativer Konzepte für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in die Lage versetzt wird, Marktchancen zu nutzen. Zu diesem Zweck sollte die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, der Ernährungswirtschaft und der Rohstoff verarbeitenden Industrie sowie anderen Beteiligten gefördert werden.
- (24) Landwirtschaftliche Infrastruktur sowie Maßnahmen des Wiederaufbaus und der Prävention gegen Naturkatastrophen sollten einen Beitrag zum Schwerpunkt "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft" leisten.
- (25) Zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und Erzeugnisse sollte ein Bündel von Maßnahmen bereitgestellt werden, die auf die Einhaltung der auf Gemeinschaftsvorschriften basierenden Normen durch die Landwirte abzielen, den Landwirten Anreize dafür bieten, an Lebensmittelqualitätsregelungen teilzunehmen, und Unterstützung von Erzeugergemeinschaften für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen vorsehen.
- (26) Mit der Maßnahme "Einhaltung von Normen" soll dafür gesorgt werden, dass die Landwirte schneller die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhenden anspruchsvollen Normen in Bezug auf Umwelt, menschliche Gesundheit, tierische und pflanzliche Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz umsetzen und diese einhalten. Diese Normen können für die Landwirte mit neuen Verpflichtungen verbunden sein, weshalb die Landwirte eine Unterstützung erhalten sollten, um die aus diesen Verpflichtungen entstehenden zusätzlichen Kosten oder Einkommenseinbußen teilweise abzudecken.
- (27) Indem Landwirten, die an gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen, eine Unterstützung gewährt wird, soll erreicht werden, dass die Verbraucher durch die Beteiligung der Landwirte an diesen Regelungen keine Garantie für die Qualität der Erzeugnisse oder für das angewandte Produktionsverfahren haben, dass landwirtschaftliche Primärprodukte eine höhere Wertschöpfung erzielen und dass die Absatzmöglichkeiten verbessert werden. Da am Markt die zusätzlichen Kosten und Pflichten, die mit der Mitwirkung an solchen Programmen verbunden sein können, nicht in vollem Umfang honoriert werden, sollte Landwirten ein Anreiz geboten werden, sich an solchen Regelungen zu beteiligen.

- (28) Es ist erforderlich, die Verbraucher stärker für die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten zu sensibilisieren. Es empfiehlt sich, Erzeugergemeinschaften Finanzhilfen zu gewähren, damit sie die Verbraucher informieren und den Absatz von Erzeugnissen fördern, die den im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Mitgliedstaaten geförderten Qualitätsregelungen entsprechen.
- (29) Es muss sichergestellt werden, dass eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die mit dem Beitrittsvertrag von 2003 eingeführt wurden, insbesondere die Maßnahmen für Semisubsistenz-Landwirtschaft und für Erzeugergemeinschaften, stufenweise auslaufen. Diese Maßnahmen werden dem Agrarsektor der betreffenden Mitgliedstaaten in den ersten vier Jahren des Programmplanungszeitraums zugute kommen.
- (30) Die Unterstützung spezieller Formen der Landbewirtschaftung sollte zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, indem sie Landwirten und Waldbesitzern insbesondere Anreize dafür bietet, Flächen in einer Weise zu nutzen, die sich mit der Notwendigkeit verträgt, Naturräume und das Landschaftsbild zu erhalten sowie natürliche Ressourcen zu schützen und zu verbessern. Sie sollte zur Umsetzung des sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft und der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung beitragen. Wichtige Bereiche, bei denen Handlungsbedarf besteht, sind unter anderem die Biodiversität, die Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten, der Schutz von Wasser und Boden, die Abschwächung des Klimawandels einschließlich der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen, die Verringerung von Ammoniakemissionen und der nachhaltige Einsatz von Schädlingsvernichtungsmitteln.
- (31) Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung, und die Unterstützung einer nachhaltigen Flächennutzung sollte die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und deren multifunktionale Rolle einschließen. Wälder schaffen vielfältigen Nutzen: Sie sind Rohstoffquellen für die Herstellung erneuerbarer, umweltfreundlicher Erzeugnisse, spielen eine wichtige Rolle für den wirtschaftlichen Wohlstand, die Biodiversität, den globalen Kohlenstoffkreislauf, die Wasserbilanz, die Verhinderung von Bodenerosion und den Schutz vor Naturgefahren; überdies sind sie von gesellschaftlichem Nutzen und dienen der Erholung. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder regionaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Entschlüssen der Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa Rechnung tragen sollten. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sollten zur Umsetzung der Forststrategie der Gemeinschaft beitragen. Diese Unterstützung darf nicht wettbewerbsverzerrend wirken und muss marktneutral sein.

- (32) Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten sollten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen. Um die Wirksamkeit dieser Stützungsregelung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass ihre Ziele erreicht werden, sollten objektive Parameter bestimmt werden, die für die Festsetzung der Zahlungen heranzuziehen sind.
- (33) Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der NATURA-2000-Gebiete sollten Landwirte weiterhin Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen² zurückgehen; außerdem sollten Landwirte in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik³ Nachteile ergeben, unterstützt werden.
- (34) Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschaftler weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nach dem Verursacherprinzip sollten diese Beihilfen nur für die Verpflichtungen gewährt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Grundanforderungen hinausgehen.

¹ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122, 16.5.2003, S. 36).

² ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284, 31.10.2003, S. 1).

³ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (35) Landwirte sollten weiterhin durch Unterstützung für die Einhaltung von Verpflichtungen, die über die einschlägigen verbindlichen Grundanforderungen der Tierhaltung hinausgehen, dazu ermutigt werden, hohe Tierschutzstandards einzuhalten.
- (36) Für nichtproduktive Investitionen sollte eine Beihilfe gewährt werden, sofern die Investitionen erforderlich sind, um den Agrarumweltverpflichtungen nachzukommen oder andere Agrarumweltziele zu erreichen, oder wenn sie den öffentlichen Wert eines NATURA-2000-Gebiets oder eines anderen Gebiets von hohem Naturwert in dem betreffenden Betrieb steigern.
- (37) Als Beitrag zum Umweltschutz, zum Schutz vor Naturgefahren und Bränden sowie zur Abschwächung des Klimawandels sollten Waldgebiete durch die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten und anderen Flächen ausgedehnt und verbessert werden. Jede Erstaufforstung sollte den örtlichen Bedingungen angepasst und umweltverträglich sein sowie die Biodiversität erhöhen.
- (38) Agrarforstsysteme haben einen hohen ökologischen und gesellschaftlichen Wert, weil sie extensive land- und forstwirtschaftliche Verfahren kombinieren, die auf die Produktion von hochwertigem Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgerichtet sind. Ihre Einrichtung sollte gefördert werden.
- (39) Angesichts der Bedeutung, die Wäldern für die erfolgreiche Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zukommt, sollte Waldbesitzern eine spezifische Beihilfe gewährt werden, um Probleme zu lösen, die sich aus der Durchführung dieser Richtlinien ergeben.
- (40) Durch Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen sollten freiwillige Verpflichtungen gefördert werden, um die Biodiversität zu steigern, hochwertige Waldökosysteme zu erhalten und um den wertvollen Beitrag zu stärken, den Wälder beim Schutz vor Bodenerosion, bei der Erhaltung der Wasserressourcen und der Wasserqualität sowie beim Schutz vor Naturgefahren spielen.
- (41) Für die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen und Brände geschädigtem forstwirtschaftlichen Potenzial und die Einführung von Schutzmaßnahmen sollten Beihilfen gewährt werden. Die Brandschutzmaßnahmen sollten Gebiete betreffen, die die Mitgliedstaaten in ihren Plänen zum Schutz des Waldes gegen Brände mit einem hohen oder mittleren Waldbrandrisiko ausgewiesen haben.

- (42) Waldbesitzern sollte für nichtproduktive Investitionen eine Beihilfe gewährt werden, sofern die Investitionen zur Einhaltung von Forstumweltverpflichtungen oder zur Erreichung anderer Umweltziele oder in Wäldern erforderlich sind, um den öffentlichen Wert des betreffenden Gebiets steigern.
- (43) Um einen gezielten und effizienten Einsatz der im Rahmen dieser Verordnung für die Landbewirtschaftung bereitgestellten Fördermittel zu gewährleisten, weisen die Mitgliedstaaten Gebiete für Interventionen unter bestimmten Maßnahmen dieses Schwerpunkts aus. Berggebiete und andere Gebiete mit Benachteiligungen sind anhand von objektiven allgemeinen Kriterien auszuweisen. Daher sollten Richtlinien und Entscheidungen des Rates zur Festlegung von Verzeichnissen benachteiligter Gebiete oder zur Abänderung solcher Verzeichnisse gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur¹ aufgehoben werden. NATURA-2000-Gebiete werden gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten Gebiete ausweisen, die sich für Aufforstungsmaßnahmen aus Umweltgründen – wie z.B. Erosionsschutz, Verhütung von Naturgefahren oder Ausbau der Waldressourcen zur Abschwächung des Klimawandels – eignen, sowie Waldgebiete mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko.
- (44) Für den Fall, dass die Empfänger von Zahlungen im Rahmen bestimmter Landbewirtschaftungsmaßnahmen nicht im gesamten Betrieb die in Artikel 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten verbindlichen Anforderungen erfüllen, ist eine Sanktionsregelung vorzusehen, wobei Schwere, Umfang, Folgen und Häufigkeit der Verstöße berücksichtigt werden.
- (45) Der Wandel der ländlichen Gebiete bedarf einer Begleitung in Form von Hilfe bei der Diversifizierung landwirtschaftlicher hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und beim Ausbau nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftszweige, bei beschäftigungsfördernden Maßnahmen, bei der Verbesserung von Dienstleistungen für die Grundversorgung, wie beispielsweise des Zugangs zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) vor Ort, und bei sonstigen Investitionen zur Steigerung der Attraktivität der ländlichen Gebiete, damit der Tendenz des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und der Entvölkerung des ländlichen Raums entgegengewirkt wird. Dabei sind auch Bemühungen um eine Stärkung des Humanpotenzials erforderlich.
- (46) Es sollte eine Unterstützung für andere Maßnahmen gewährt werden, die die ländliche Wirtschaft im weiteren Sinne betreffen. Das Verzeichnis dieser Maßnahmen sollte auf der Grundlage der mit der LEADER-Initiative gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der multisektoralen Erfordernisse einer endogenen Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt werden.

¹ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

- (47) Die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien kann den Gebietszusammenhalt und Synergien zwischen den für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinne bestimmten Maßnahmen verstärken. Daher sollten Maßnahmen zugunsten der ländlichen Wirtschaft im weiteren Sinne möglichst im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien durchgeführt werden.
- (48) Die Prinzipien der Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Schwerpunkt "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft" einerseits und den anderen gemeinschaftlichen – und insbesondere den kohäsionspolitischen – Finanzierungsinstrumenten andererseits müssen klar definiert werden.
- (49) Die LEADER-Initiative ist nach drei Programmplanungsperioden so weit ausgereift, dass die ländlichen Gebiete das LEADER-Konzept in den Hauptprogrammen für die Entwicklung des ländlichen Raums umfassender anwenden können. Es ist daher erforderlich, die Grundprinzipien des LEADER-Konzepts auf die Programme zu übertragen, wobei in diesen hierfür ein eigener Schwerpunkt aufzubauen ist, und die zu unterstützenden lokalen Aktionsgruppen und Maßnahmen – einschließlich Partnerschaftskapazität, Durchführung lokaler Strategien, Zusammenarbeit, Vernetzung und Erwerb von Fertigkeiten – zu definieren.
- (50) Angesichts der Bedeutung des LEADER-Konzepts sollte ein erheblicher Anteil des Beitrages des Fonds für diesen Schwerpunkt reserviert werden.
- (51) Der Fonds soll durch Maßnahmen der technischen Hilfe die Umsetzung der Programme unterstützen. Im Rahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. vom über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik¹ sollte darüber hinaus auf Gemeinschaftsebene ein Netzwerk für die ländliche Entwicklung errichtet werden.
- (52) Es sollten Bestimmungen zur Aufteilung der verfügbaren Mittel vorgesehen werden. Der Gesamtbetrag für die Entwicklung des ländlichen Raums sollte jährlich aufgeteilt werden. Dabei sollte eine erhebliche Konzentration zugunsten der im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähigen Regionen angestrebt werden.

¹ ABl. L

- (53) Die jährlichen Mittel, die einem unter das Ziel "Konvergenz" fallenden Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds für seinen aus dem EAGFL-Ausrichtung, den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei stammenden Teil zugewiesen werden, sollten auf eine nach Maßgabe seiner Aufnahmekapazität festgesetzte Obergrenze begrenzt werden.
- (54) Auf der Grundlage eines objektiven und transparenten Verfahrens sollten Kriterien für die indicative Aufteilung der für die Mitgliedstaaten verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen festgelegt werden.
- (55) Zur Förderung von integrierten und innovativen Ansätzen sollten [3%] der den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel in eine für das LEADER-Konzept bestimmte Gemeinschaftsreserve eingestellt werden.
- (56) Zusätzlich zu diesen Beträgen müssen die Mitgliedstaaten die sich aus Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik] ergebenden Beträge berücksichtigen.
- (57) Die verfügbaren Fondsmittel sollten im Hinblick auf ihre Programmierung pauschal indiziert werden.
- (58) Die Sätze der Beteiligung des Fonds an Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum sollten im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wobei der Stellenwert des Schwerpunkts "Landbewirtschaftung und Umwelt", die Situation der unter das Ziel "Konvergenz" fallenden Regionen und der dem LEADER-Konzept eingeräumte Stellenwert berücksichtigt werden.
- (58a) In den Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 299 des Vertrags sowie in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres¹ fallenden Inseln sollten spezielle Bestimmungen für bestimmte Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum sowie angemessene Sätze für die Kofinanzierung durch den Fonds gelten, um die spezifischen Zwänge und Strukturprobleme in der Land- und Forstwirtschaft und die Schwierigkeiten bei der Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Produkte aufgrund der Abgelegenheit, Insellage oder Entfernung sowie der Abhängigkeit der ländlichen Wirtschaft von einer begrenzten Zahl landwirtschaftlicher Produkte abzumildern und eine tragfähige Landentwicklungspolitik für diese Gebiete zu fördern.

¹ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

- (59) Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollten für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben bis auf bestimmte Ausnahmen die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen gelten.
- (60) Um die Effizienz, Gerechtigkeit und nachhaltige Wirkung der Unterstützung aus dem Fonds sicherzustellen, sollten Bestimmungen festgelegt werden, mit denen die Dauerhaftigkeit der investitionsbezogenen Vorhaben gewährleistet und vermieden wird, dass dieser Fonds zur Einführung unlauteren Wettbewerbs verwendet wird.
- (61) Im Rahmen der dezentralen Durchführung der Aktionen des Fonds sollten Garantien gegeben werden, die insbesondere die Qualität der Umsetzung, die Ergebnisse, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Kontrolle betreffen.
- (62) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein stimmiges Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gewährleisten. Hierzu sind die allgemeinen Grundsätze und grundlegenden Aufgaben festzulegen, die jedes Verwaltungs- und Kontrollsysteme erfüllen muss. Daher muss an der Benennung einer einzigen Verwaltungsbehörde festgehalten werden, deren Zuständigkeiten im Einzelnen festzulegen sind.
- (63) Jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum muss angemessen begleitet werden; diese Aufgaben übernimmt ein Begleitausschuss auf der Grundlage eines gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens, der in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten erstellt und umgesetzt wird, damit den spezifischen Erfordernissen der ländlichen Entwicklung wirksam entsprochen werden kann.
- (64) Effizienz und Wirkung der Tätigkeiten im Rahmen des Fonds hängen auch von einer verbesserten Bewertung auf der Grundlage eines gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens ab. Die Programme sollten insbesondere bezüglich ihrer Ausarbeitung und Umsetzung und ihres Abschlusses bewertet werden.
- (65) Im Interesse einer wirksamen Partnerschaft und einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinschaftsaktionen sollte für eine möglichst weit reichende Information und Publizität gesorgt werden. Die mit der Verwaltung der Programme beauftragten Behörden sind hierfür zuständig.
- (66) Die für den LEADER-Schwerpunkt bestimmte Gemeinschaftsreserve sollte unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Leistung der Programme zugewiesen werden. Dementsprechend sollten die Kriterien für die Zuweisung der Reserve festgelegt werden.

- (67) Für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne der vorliegenden Verordnung sollte eine Unterstützung durch die Mitgliedstaaten ohne gemeinschaftliche Kofinanzierung gewährt werden können. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Unterstützung sollten, um die Vereinbarkeit mit den für eine Gemeinschaftsunterstützung in Betracht kommenden Maßnahmen zu gewährleisten und die Verfahren zu vereinfachen, besondere Regeln für staatliche Beihilfen festgelegt werden, wobei auch die Erfahrungen aus der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zu berücksichtigen sind. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die eine Gemeinschaftsunterstützung erhalten, staatliche Beihilfen als zusätzliche Finanzierung zu gewähren, wobei ein der vorliegenden Verordnung entsprechendes und in die Programmplanung einbezogenes Notifizierungsverfahren gilt.
- (68) Die Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden.
- (69) Es ist erforderlich, Übergangsbestimmungen zu erlassen, um den Übergang von der bisherigen Förderregelung auf die neue Förderregelung für die ländliche Entwicklung zu erleichtern.
- (70) Die neue Förderregelung nach der vorliegenden Verordnung ersetzt die bisherige Förderregelung. Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sollte daher aufgehoben werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Kompromissfassung des Vorsitzes

**TITEL I
ZIELE UND GRUNDREGELN FÜR DIE FÖRDERUNG**

**Kapitel I
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

***Artikel 1
Anwendungsbereich***

- (1) Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Gemeinschaft, die durch den mit der Verordnung (EG) Nr. ... errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (nachstehend "Fonds" genannt) [Finanzierung der GAP] finanziert wird.
- (2) Sie beschreibt die Ziele, zu deren Erreichung die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen soll.
- (3) Sie steckt den strategischen Rahmen ab, innerhalb dessen die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt wird, einschließlich der Methode zur Festlegung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums und der nationalen Strategiepläne.
- (4) Sie legt die Schwerpunkte und die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums fest.
- (5) Sie legt auf der Grundlage von zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Zuständigkeiten die Regeln für die Partnerschaft, die Programmplanung, die Bewertung, die finanzielle Abwicklung, die Begleitung und die Kontrolle fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "**Programmplanung**": das mehrstufige Organisations-, Entscheidungs- und Finanzierungsverfahren für die mehrjährige Durchführung der gemeinsamen Aktion der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Fonds;
- b) "**Region**": eine Gebietseinheit, die der Ebene I oder II der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS 1 oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹ entspricht;
- c) "**Schwerpunkt**": ein kohärentes Bündel von Maßnahmen, die spezifische Zielsetzungen haben, welche sich direkt aus ihrer Umsetzung ergeben und zu einem oder mehreren der in Artikel 4 beschriebenen Ziele beitragen;
- d) "**Maßnahme**": ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung eines Schwerpunkts im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 beitragen;
- e) "**Vorhaben**": ein Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu erreichen;
- f) "**gemeinsamer Rahmen für die Begleitung und Bewertung**": ein von der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgestelltes Gesamtkonzept, das eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren für die Ausgangslage sowie für die finanzielle Abwicklung, die Leistungen, die Ergebnisse und die Wirkung der Programme vorsieht;

¹ ABl. L 154 vom 21.6.2003. S. 1.

- g) "**Strategie für die lokale Entwicklung**": eine kohärentes Bündel von Vorhaben, die den lokalen Zielen und Bedürfnissen gerecht werden sollen und partnerschaftlich auf der geeigneten Ebene durchgeführt werden;
- h) "**Begünstigter**": einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Durchführung der Vorhaben betraut sind oder denen die finanzielle Unterstützung gewährt wird;
- i) "**öffentliche Ausgabe**": jede öffentliche Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben, die aus dem Haushalt des Staates, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften stammt, sowie alle vergleichbaren Ausgaben. Jeder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Zusammenschlüssen einer oder mehrerer regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ¹ stammt, gilt als öffentlicher Beitrag;
- j) "**Ziel Konvergenz**": das Ziel der Aktion, auf die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung des Rates (EG) Nr. .../... mit allgemeinen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ² Bezug genommen wird.

Kapitel II

Ziele und Aufgaben

Artikel 3

Auftrag

Der Fonds trägt zur Förderung nachhaltiger Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.

¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

² ABl. L

Artikel 4

Ziele

- (1) Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums trägt zur Verwirklichung folgender Ziele bei:
- a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
 - b) Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Lebensraums durch Förderung der Landbewirtschaftung;
 - c) Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raums und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ziele werden über die vier in Titel IV definierten Schwerpunkte verwirklicht.

Kapitel III

Grundsätze der Förderung

Artikel 5

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- (1) Die Tätigkeit des Fonds stellt eine Ergänzung zu den nationalen, regionalen und lokalen Aktionen dar, die zu den Prioritäten der Gemeinschaft beitragen.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der Interventionen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Strategien und Prioritäten der Gemeinschaft. Die Interventionen des Fonds müssen dabei insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds vereinbar sein.

(3) Diese Kohärenz wird erreicht durch die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft gemäß Artikel 9, den nationalen Strategieplan gemäß Artikel 11, den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum gemäß Artikel 15 und den Jahresbericht der Kommission gemäß Artikel 13.

(3a) Entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Fonds, d.h. des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds (EFF), und der Interventionen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft.

(4) Die Kohärenz muss auch mit den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen gewährleistet sein.

(5) Maßnahmen, die unter die Beihilferegeln der gemeinsamen Marktorganisationen fallen, können im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht unterstützt werden; Ausnahmen sind gegebenenfalls nach den Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 festzulegen.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die durch den Fonds finanzierten Vorhaben den Bestimmungen des EG-Vertrags und der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakte entsprechen.

Artikel 6

Partnerschaft

(1) Die Interventionen des Fonds werden in enger Abstimmung, nachstehend "Partnerschaft" genannt, zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat sowie mit den Behörden und Stellen, die der Mitgliedstaat im Rahmen seiner einzelstaatlichen Regelungen und seiner einschlägigen Praxis benennt, umgesetzt, darunter

- a) den zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
- b) den Wirtschafts- und Sozialpartnern;

- c) sonstigen geeigneten Einrichtungen, die die Bürgergesellschaft vertreten, Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind.

Der Mitgliedstaat bestimmt die repräsentativsten Partner auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt oder anderen Bereichen, nachstehend "Partner" genannt. Er schafft entsprechend den einzelstaatlichen Regelungen und Gepflogenheiten die Bedingungen für eine weitgespannte und effiziente Beteiligung aller relevanten Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der nachhaltigen Entwicklung durch Einbeziehung der Belange des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umwelt.

(2) Die Partnerschaft wird im Einklang mit der jeweiligen institutionellen, rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeit der einzelnen Kategorien von Partnern nach Absatz 1 durchgeführt.

(3) Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Ausarbeitung und Begleitung des nationalen Strategieplans sowie auf die Ausarbeitung, Durchführung und Begleitung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Die Mitgliedstaaten beteiligen alle relevanten Partner an den verschiedenen Stufen der Programmplanung, deren Zeitvorgabe jeweils zu berücksichtigen ist.

Artikel 7

Subsidiarität

Die Mitgliedstaaten sind für die Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum auf der geeigneten Gebietsebene entsprechend ihrem institutionellen System zuständig. Sie nehmen diese Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung wahr.

Artikel 8

Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellen sicher, dass es auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung kommt.

Dies umfasst gleichermaßen die Phasen der Konzeption, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung.

TITEL II

DER STRATEGISCHE ANSATZ FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Kapitel I

Die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Artikel 9

Inhalt und Beschlussfassung

(1) Der Rat erlässt auf der Grundlage der politischen Prioritäten der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsebene strategische Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

Mit diesen Leitlinien werden auf Gemeinschaftsebene die strategischen Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums mit Blick auf die Umsetzung jedes der in dieser Verordnung für den Programmplanungszeitraum vorgesehenen Schwerpunkte festgelegt.

(2) Spätestens fünf Monate nach dem Erlass dieser Verordnung wird eine Entscheidung über die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft gemäß dem in Artikel 37 des Vertrags festgelegten Verfahren erlassen. Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 10

Revision

Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft können einer Revision unterzogen werden, um insbesondere wesentlichen Änderungen der Prioritäten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Kapitel II

Nationaler Strategieplan

Artikel 11

Inhalt

(1) Jeder Mitgliedstaat legt einen nationalen Strategieplan vor, in dem die Prioritäten für die Aktionen des Fonds und des betreffenden Mitgliedstaates angegeben sind und in dem die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums, ihre speziellen Ziele, die Beteiligung des Fonds und andere Finanzierungsmittel berücksichtigt sind.

(2) Der nationale Strategieplan gewährleistet die Kohärenz zwischen der Gemeinschaftshilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums und den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft sowie die Koordinierung zwischen den gemeinschaftlichen Prioritäten und den einzelstaatlichen und regionalen Prioritäten.

Er ist ein Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programmplanung des Fonds. Seine Umsetzung erfolgt durch die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

(3) Jeder nationale Strategieplan umfasst

- a) eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Lage und der Umweltsituation und des entsprechenden Entwicklungspotenzials;
- b) die gewählte Strategie für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats, wobei die Kohärenz der gewählten Optionen mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft aufgezeigt wird;
- c) die thematischen und gebietsbezogenen Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums für jeden der Schwerpunkte, einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele und geeigneter Indikatoren für Begleitung und Bewertung;
- d) die Liste der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, mit denen die Prioritäten des nationalen Strategieplans umgesetzt werden sowie die indikative Mittelzuweisung je Programm aus dem Fonds einschließlich der Beträge gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Finanzierung der GAP];
- e) die Mechanismen, mit denen die Koordinierung mit den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem EFRE, dem ESF, dem Kohäsionsfonds, dem EEF und der EIB sichergestellt werden soll;

- f) gegebenenfalls das Mittelvolumen für die Umsetzung des Ziels "Konvergenz" gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Kohäsion];
- g) die Beschreibung der Modalitäten und die Angabe der vorgesehenen Mittel für die Einrichtung des nationalen Netzwerkes für den ländlichen Raum gemäß Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 69.

Artikel 11a

Vorbereitung

- (1) Jeder Mitgliedstaat erstellt nach der Annahme der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft seinen nationalen Strategieplan.

Dieser Plan wird vom Mitgliedstaat gemäß seiner institutionellen Organisation in enger Zusammenarbeit mit den Partnern gemäß Artikel 6 ausgearbeitet. Er wird in enger Abstimmung mit der Kommission erstellt und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

- (2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission den nationalen Strategieplan vor der Vorlage der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum.

Kapitel III

Strategiebegleitung

Artikel 12

[Jährliche] zusammenfassende Berichte der Mitgliedstaaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission [bis spätestens 1. Oktober jedes Jahres und erstmals im Jahr 2008] einen zusammenfassenden Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung seiner Strategie und seiner Ziele und ihres Beitrags zur Verwirklichung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums vor.

- (2) In diesen Bericht werden die jährlichen Zwischenberichte über die Programme gemäß Artikel 86 zusammengefasst; insbesondere werden

- a) die Errungenschaften und die Ergebnisse der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum im Verhältnis zu den im nationalen Strategieplan festgelegten Indikatoren und;
- b) die Ergebnisse der laufenden Bewertungen der einzelnen Programme

beschrieben.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten für einzelne Programme gemäß Artikel 14 Absatz 2 in den jährlichen Zwischenberichten gemäß Artikel 86 die in Absatz 2 bezeichneten Angaben innerhalb der in Artikel 86 festgelegten Frist einschließen.

Artikel 13

[Jahres]bericht der Kommission

(1) Die Kommission legt [zu Beginn jedes Jahres und erstmals im Jahr 2009] einen [Jahres]bericht vor, in dem die wichtigsten Entwicklungen, Tendenzen und Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und der nationalen Strategiepläne zusammengefasst werden.

Der Bericht stützt sich auf die Analyse und Beurteilung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten [jährlichen] zusammenfassenden Berichte nach Artikel 12 und sonstiger verfügbarer Informationen durch die Kommission. Er nennt die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen oder treffen sollen, um angemessen auf die Schlussfolgerungen des Berichts zu reagieren.

(2) Der [Jahres]bericht der Kommission wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt.

TITEL III PROGRAMMPLANUNG

Kapitel I Inhalt der Programmplanung

Artikel 14

Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

(1) Die Maßnahmen des Fonds in den Mitgliedstaaten werden in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum umgesetzt. Diese Programme setzen eine Strategie der ländlichen Entwicklung, die mit Unterstützung durch den Fonds verwirklicht werden soll, über ein Bündel von Maßnahmen um, die nach den in Titel IV definierten Schwerpunkten gruppiert werden.

Jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum erstreckt sich auf einen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2013 liegenden Zeitraum.

(2) Ein Mitgliedstaat kann entweder ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen vorlegen.

(3) Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch einen nationalen Rahmenplan zur Genehmigung vorlegen, der die den regionalen Programmen gemeinsamen Bestandteile enthält.

Artikel 15

Inhalt der Programme

Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum umfassen Folgendes:

- a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen, die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll und die *Ex-ante*-Bewertung gemäß Artikel 89;
- b) eine Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den nationalen Strategieplan sowie die aufgrund der *Ex-ante*-Bewertung erwarteten Auswirkungen;

- c) Information über die Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung, welche die spezifischen nachprüfbaren Ziele sowie die Indikatoren gemäß Artikel 85 umfasst, die es ermöglichen, Fortschritt, Wirksamkeit und Zielführungsgrad des Programms zu messen;
- d) einen Finanzierungsplan mit zwei Tabellen:
 - eine Tabelle schlüsselt für jedes Jahr den vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung des Fonds gemäß Artikel 70 Absätze 5 und 6 auf. Gegebenenfalls werden in diesem Finanzierungsplan die vorgesehenen Mittel für die Regionen, die nach dem Ziel "Konvergenz" förderfähig sind, innerhalb der Gesamtbeteiligung des Fonds gesondert ausgewiesen. Die pro Jahr veranschlagte Gesamtbeteiligung des Fonds muss mit der geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar sein;
 - eine Tabelle präzisiert für den gesamten Programmplanungszeitraum für jeden Schwerpunkt den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der nationalen öffentlichen Finanzierung, den Beteiligungssatz des Fonds für jeden Schwerpunkt und den für technische Hilfestellung vorgesehenen Betrag. Wo zutreffend werden die geplante Beteiligung des Fonds und die entsprechende nationale Finanzierung für die Regionen, die unter das Ziel "Konvergenz" fallen, gesondert ausgewiesen;
- e) informationshalber eine indikative Aufteilung der geplanten Beträge je Maßnahme nach öffentlichen und privaten Ausgaben;
- ea) gegebenenfalls eine Tabelle über die zusätzliche nationale Förderung nach Artikel 94 je Schwerpunkt;
- f) die erforderlichen Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikeln 87, 88 und 89 des Vertrags zulässigen Beihilferegulungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden;
- g) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen;
- h) Regelungen zur Umsetzung des Programms, z.B.
 - i) die Benennung aller in Artikel 75 Absatz 2 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur;

- ii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses;
 - iii) Einzelheiten zur Umsetzung des LEADER-Konzeptes;
 - iv) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizierung des Programms;
- i) die Benennung der Partner gemäß Artikel 6 und die Ergebnisse ihrer Konsultation.

Artikel 16

Gleichgewicht der Schwerpunkte

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an jedem der drei Ziele gemäß Artikel 4 macht mindestens 15 % der gesamten Beteiligung des Fonds an dem Programm für die Schwerpunkte 1 und 3 nach den Abschnitten 1 beziehungsweise 3 in Titel IV Kapitel I und 25 % der gesamten Beteiligung des Fonds für den Schwerpunkt 2 nach Abschnitt 2 des genannten Kapitels aus.

Ein Betrag von mindestens 7 % der gesamten Beteiligung des Fonds an dem Programm ist für den in Titel IV Kapitel I Abschnitt 4 beschriebenen Schwerpunkt 4 zu reservieren. Dieser Betrag ist Teil der in Absatz 1 genannten Beträge.

Kapitel II

Vorbereitung, Genehmigung und Revision

Artikel 17

Ausarbeitung und Genehmigung

- (1) Alle Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum werden vom Mitgliedstaat in enger Abstimmung mit den Partnern gemäß Artikel 6 festgelegt.
- (2) Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen Vorschlag für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum mit allen in Artikel 15 genannten Informationen.

(3) Die Kommission prüft die vorgeschlagenen Programme auf Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums, dem nationalen Strategieplan sowie mit der vorliegenden Verordnung.

Gelangt sie zu der Auffassung, dass ein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, mit dem nationalen Strategieplan oder mit der vorliegenden Verordnung im Einklang steht, so fordert sie den Mitgliedstaat auf, das vorgeschlagene Programm entsprechend zu überarbeiten.

(4) Die Kommission nimmt jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach seiner förmlichen Vorlage durch den Mitgliedstaat nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 an.

Artikel 18

Revision

(1) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum werden überprüft und gegebenenfalls nach Genehmigung durch den Begleitausschuss von dem Mitgliedstaat für die verbleibende Laufzeit überarbeitet. Bei dieser Revision ist den Ergebnissen der Bewertung und den Berichten der Kommission insbesondere mit dem Ziel Rechnung zu tragen, die Prioritäten der Gemeinschaft stärker oder anders zu berücksichtigen. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum werden gegebenenfalls im Anschluss an die Zuteilung der in Artikel 92 genannten LEADER-Reserve revidiert.

(2) Die Kommission erlässt Entscheidungen über Anträge auf Überarbeitung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum nach der förmlichen Vorlage eines solchen Antrags durch den Mitgliedstaat nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 wird ferner festgelegt, welche Änderungen eine Genehmigungsentscheidung der Kommission erfordern.

TITEL IV
UNTERSTÜTZUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Kapitel I
Schwerpunkte

ABSCHNITT 1
SCHWERPUNKT 1

VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Artikel 19
Maßnahmen

Interventionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft betreffen

- a) Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials:
- i) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind,
 - ii) Niederlassung von Junglandwirten,
 - iii) Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern,
 - iv) Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer,
 - v) Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe;

- b) Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung:
 - i) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe,
 - ii) Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder,
 - iii) Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte,
 - iii a) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft,
 - iv) Verbesserung und Ausbau der mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Infrastruktur,
 - v) Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen;

- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:
 - i) Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen,
 - ii) Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen,
 - iii) Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen;

- d) Übergangsmaßnahmen für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern:
 - i) Unterstützung der Semisubsistenz-Betriebe im Umstrukturierungsprozess,
 - ii) Unterstützung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften.

UNTERABSCHNITT 1

BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER KENNTNISSE UND ZUR STÄRKUNG DES HUMANPOTENZIALS

Artikel 20

Berufsbildung und Informationsmaßnahmen

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen nach Artikel 19 Buchstabe a Ziffer i umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundarbereichs oder nachgelagerter Bereiche sind.

Artikel 21

Niederlassung von Junglandwirten

- (1) Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe a Ziffer ii wird Personen gewährt, die
 - a) weniger als 40 Jahre alt sind und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen,
 - b) über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen,
 - c) einen Betriebsverbesserungsplan für die Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen.
- (2) Die Unterstützung wird bis zu dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag gewährt.

Artikel 22

Vorruhestand

- (1) Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe a Ziffer iii ist bestimmt für
 - a) Landwirte, die beschließen, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einzustellen und ihre Betriebe an andere Landwirte zu übergeben,
 - b) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die beschließen, jegliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einzustellen, wenn der Betrieb übergeben wird.

(2) Der Abgebende muss

- a) zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, darf aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben bzw. darf zum Zeitpunkt der Übergabe höchstens zehn Jahre jünger als das normale Ruhestandsalter im betreffenden Mitgliedstaat sein,
- b) jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen,
- c) in den letzten zehn Jahren vor der Übergabe des Betriebs Landwirtschaft betrieben haben.

Der Übernehmer muss

- a) die Leitung des Betriebs des Abgebenden übernehmen, um sich wie in Artikel 21 vorgesehen niederzulassen, oder
- b) ein Landwirt, der das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eine Körperschaft des privaten Rechts sein und den Betrieb des Abgebenden übernehmen, um den landwirtschaftlichen Betrieb zu vergrößern.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muss

- a) das 55. Lebensjahr vollendet, darf aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben, bzw. darf zum Zeitpunkt der Übergabe höchstens zehn Jahre jünger als das normale Ruhestandsalter im betreffenden Mitgliedstaat sein,
- b) in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit als mitarbeitender Familienangehöriger oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer der Landwirtschaft gewidmet haben,
- c) in den letzten vier Jahren vor Beginn des Vorruhestands des Abgebenden während eines Zeitraums, der mindestens zwei Jahren Vollarbeitszeit entspricht, in dessen Betrieb gearbeitet haben und
- d) sozialversichert sein.

(3) Die Vorruhestandsbeihilfe kann dem Abgebenden und dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer für eine Gesamtdauer von höchstens 15 Jahren gewährt werden. Sie darf im Fall des Abgebenden nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres und im Fall des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers nicht über das normale Renteneintrittsalter hinaus gewährt werden.

Wird dem Abgebenden von dem betreffenden Mitgliedstaat eine Rente gezahlt, so wird die Vorruhestandsbeihilfe unter Berücksichtigung des Betrags der Rente des Mitgliedstaats als Zusatzrente gewährt.

(4) Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 23

Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten

(1) Die Beihilfe nach Artikel 19 Buchstabe a Ziffer iv wird gewährt, um Landwirte und Waldbesitzer in Bezug auf Kosten zu unterstützen, die sich aus der Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten zur Verbesserung der Gesamtleistung ihrer Betriebe ergeben.

Die Betriebsberatungsdienste für Landwirte müssen mindestens zu folgenden Punkten Beratung anbieten:

- a) zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- b) zu den sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

(2) Die Beihilfemaximalkbeträge für die Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 24

Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten

Die Beihilfe nach Artikel 19 Buchstabe a Ziffer v wird zur Deckung der Kosten, die beim Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten entstehen, degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Aufbau gewährt.

UNTERABSCHNITT 2

BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR UMSTRUKTURIERUNG UND ENTWICKLUNG DES SACHKAPITALS UND ZUR INNOVATIONSFÖRDERUNG

Artikel 25

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

(1) Die Beihilfe nach Artikel 19 Buchstabe b Ziffer i wird für materielle und/oder nichtmaterielle Investitionen mit folgenden Zielsetzungen gewährt:

- a) Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs,

- b) Einhaltung von Gemeinschaftsnormen, die für die betreffende Investition gelten.

Werden die Investitionen getätigt, um Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, so werden die Beihilfen nur gewährt, wenn es dabei um neu eingeführte Gemeinschaftsnormen geht. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Normen eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für den landwirtschaftlichen Betrieb verbindlich wird.

- (2) Die Beihilfemaximale Beträge sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 26

Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

- (1) Die Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe b Ziffer ii wird für Wälder gewährt, die privaten Eigentümern oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Diese Einschränkung findet keine Anwendung auf die tropischen oder subtropischen Wälder und bewaldeten Flächen auf den Azoren, Madeira, den Kanarischen Inseln, den kleineren Inseln im Ägäischen Meer im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und in den französischen überseeischen Departements.
- (2) Die Investitionen beruhen für Forstbetriebe ab einer bestimmten, von den Mitgliedstaaten in ihren Programmen festzusetzenden Größe auf Waldbewirtschaftungsplänen.
- (3) Die Beihilfemaximale Beträge sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 27

Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

- (1) Die Beihilfe nach Artikel 19 Buchstabe b Ziffer iii wird für materielle und/oder nichtmaterielle Investitionen gewährt, die
- a) die Gesamtleistung der Betriebe verbessern,

- b) Folgendes betreffen:
- die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des Vertrags fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie von Forsterzeugnissen, und/oder
 - die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die unter Anhang I des Vertrags fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, sowie mit Forsterzeugnissen,
- c) zur Einhaltung der für die betreffende Investition geltenden Gemeinschaftsnormen dienen.

Werden die Investitionen getätigt, um Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, so werden die Beihilfen nur für solche Investitionen gewährt, die von Kleinstunternehmen gemäß Absatz 2 zur Einhaltung einer neu eingeführten Gemeinschaftsnorm getätigt werden. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Norm eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für das Unternehmen verbindlich wird.

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 ist auf Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹ begrenzt. Im Falle der forstlichen Erzeugung ist die Beihilfe auf Kleinstunternehmen begrenzt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten² kommen für die Beihilfe nicht in Betracht.

(3) Die Beihilfehöchstbeträge sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 27a

Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft

(1) Die Beihilfe nach Artikel 19 Buchstabe b Ziffer iii a wird zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, der Ernährungswirtschaft, der Rohstoff verarbeitenden Industrie und/oder dritten Parteien gewährt.

¹ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

² ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

- (2) Sie trägt zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit bei.

Artikel 28

Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

Die Beihilfe nach Artikel 19 Buchstabe b Ziffer iv kann insbesondere für Vorhaben zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, zur Flurbereinigung und -verbesserung, zur Energieversorgung und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen gewährt werden.

UNTERABSCHNITT 3

BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTION UND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE

Artikel 29

Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen

- (1) Die Beihilfe für die Einhaltung von Normen gemäß Artikel 19 Buchstabe c) Ziffer i) gleicht die Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten durch die Anwendung der Normen für Umweltschutz, menschliche Gesundheit, tierische und pflanzliche Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz entstehen, teilweise aus.

Diese Normen müssen erst kürzlich in die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht aufgenommen worden sein und neue Verpflichtungen oder Einschränkungen für die landwirtschaftliche Praxis vorschreiben, die sich erheblich auf die normalen Betriebskosten auswirken und eine bedeutende Anzahl von Landwirten betreffen.

- (2) Die Beihilfe wird jährlich in Form einer befristeten, degressiven Pauschalbeihilfe während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Norm gemäß den Gemeinschaftsvorschriften verbindlich wird, gewährt.

Der Beihilfemaximalbetrag ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 30

Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

- (1) Für die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe c Ziffer ii gilt Folgendes:
- a) Sie wird für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt, die ausschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.
 - b) Sie betrifft Lebensmittelqualitätsregelungen der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen, die die nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 festzulegenden präzisen Kriterien erfüllen; Regelungen, deren einziges Ziel darin besteht, eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen im Rahmen von gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzusehen, kommen nicht für eine Beihilfe in Betracht.
 - c) Die Beihilfe wird jährlich in Form eines als Anreiz gewährten Betrags nach Maßgabe der Festkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt.
- (2) Der Beihilfehöchstbetrag ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 31

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Die Beihilfe gemäß Artikel 19 Buchstabe c Ziffer iii betrifft Erzeugnisse, die im Rahmen der Qualitätsregelungen gemäß Artikel 30 gefördert werden.

Der Beihilfehöchstbetrag ist in Anhang I festgesetzt.

UNTERABSCHNITT 4 BEDINGUNGEN FÜR ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Artikel 32

Semi-Subsistenzbetriebe

- (1) Die Unterstützung gemäß Artikel 19 Buchstabe d Ziffer i, die für Betriebe vorgesehen ist, die vorwiegend für den Eigenbedarf produzieren, einen Teil ihrer Erzeugung jedoch auch vermarkten ("Semi-Subsistenzbetriebe"), wird Landwirten gewährt, die einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen.
- (2) Die Einhaltung des Betriebsverbesserungsplans gemäß Absatz 1 wird nach drei Jahren überprüft.
- (3) Die Unterstützung wird in Form einer Pauschalbeihilfe bis zu dem in Anhang I festgelegten Höchstbetrag für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.
- (4) Die Unterstützung wird für Anträge gewährt, die bis zum 31. Dezember 2010 genehmigt wurden.

Artikel 33

Erzeugergemeinschaften

- (1) Die Unterstützung gemäß Artikel 19 Buchstabe d) Ziffer ii) wird zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Verwaltung von Erzeugergemeinschaften gewährt, die folgende Ziele verfolgen:
 - a) Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, an die Markterfordernisse,
 - b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und Angebote an *En-gros*-Käufer,

c) Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit.

(2) Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft gewährt. Sie wird auf der Grundlage der von der Erzeugergemeinschaft alljährlich vermarkteten Erzeugung festgelegt und darf die in Anhang I festgesetzten Sätze nicht überschreiten.

(3) Die Unterstützung wird den Erzeugergemeinschaften gewährt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats bis spätestens 31. Dezember 2010 förmlich anerkannt worden sind.

ABSCHNITT 2

SCHWERPUNKT 2

VERBESSERUNG DER UMWELT UND DES LÄNDLICHEN LEBENSRAUMS

Artikel 34

Maßnahmen

Die Beihilfen dieses Abschnitts betreffen folgende Maßnahmen:

- a) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen:
 - i) Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten,
 - ii) Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind,
 - iii) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG,
 - iv a) Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen,
 - iv b) Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen,
 - v) Beihilfen für nichtproduktive Investitionen,

- b) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen:
- i) Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen,
 - ii) Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen,
 - iii) Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen,
 - iv) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000,
 - v) Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen,
 - vi) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen,
 - vii) Beihilfen für nichtproduktive Investitionen;

UNTERABSCHNITT 1
BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG
DER NACHHALTIGEN NUTZUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN

Artikel 35

*Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen
in anderen Gebieten mit Benachteiligungen*

(1) Die Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i und ii werden jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Sinne der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission¹ gewährt.

Sie dienen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Landwirten durch die Nachteile entstehen, die in dem betreffenden Gebiet für die landwirtschaftliche Erzeugung bestehen.

(2) Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 3 ausgewiesenen Gebieten vom Zeitpunkt der ersten Zahlung an noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

¹ ABl. L 38 vom 12.2.2000, S. 1.

(3) Die Zahlungen sind zwischen den in Anhang I angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Über dem Höchstbetrag liegende Zahlungen können hinreichend begründeten Fällen gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Zahlungen, die auf Ebene des Mitgliedstaats gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

(4) Die Zahlungen sind oberhalb einer im Programm festzulegenden Fläche degressiv.

Artikel 36

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Die Beihilfe nach Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iii wird Landwirten jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG und der Richtlinie 2000/60/EG entstehen.

Die Beihilfeshöchstbeträge sind in Anhang I festgesetzt. Für die Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG werden Durchführungsbestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Höchstbeträge für die Beihilfe, nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 37

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen die Beihilfen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iv *a* entsprechend den spezifischen Bedürfnissen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zur Verfügung.

(2) Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen werden Landwirten gewährt, die freiwillig eine Agrarumweltverpflichtung eingehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

(3) Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen betreffen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind.

Diese Verpflichtungen sind in der Regel für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren einzugehen. Sofern erforderlich und begründet, wird für bestimmte Arten von Verpflichtungen nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 ein längerer Zeitraum festgelegt.

(4) Die Zahlungen werden jeweils für ein Jahr gewährt und dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen. Gegebenenfalls können auch Transaktionskosten gedeckt werden.

Die Begünstigten können gegebenenfalls über eine Ausschreibung unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien ausgewählt werden.

Die Beihilfeshöchstbeträge sind in Anhang I festgesetzt.

(5) Die Beihilfen können für nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallende Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

Artikel 37a

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

(1) Landwirten, die freiwillig Tierschutzverpflichtungen eingehen, werden Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen nach Artikel 34 Buchstabe a Ziffer ivb gewährt.

(2) Diese Zahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen vorgeschriebenen Standards nach Artikel 4 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und andere einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts, die in dem Programm aufgeführt sind, hinausgehen.

Diese Verpflichtungen sind in der Regel für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren einzugehen. Sofern erforderlich und begründet, kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 für bestimmte Arten von Verpflichtungen ein längerer Zeitraum festgelegt werden.

(3) Die Zahlungen werden jeweils für ein Jahr gewährt und dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen sowie gegebenenfalls zur Deckung von Transaktionskosten.

Die Beihilfeshöchstsätze sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 38

Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Die Beihilfe nach Artikel 34 Buchstabe a Ziffer v wird gewährt für

- a) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme nach Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iva oder anderer Agrarumweltziele,
- b) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, durch die der öffentliche Wert eines Natura-2000-Gebiets oder anderer im Programm zu definierender Gebiete von hohem Naturwert gesteigert wird.

UNTERABSCHNITT 2
BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN
BEWIRTSCHAFTUNG VON WALDFLÄCHEN

Artikel 39

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Beihilfen im Rahmen dieses Abschnitts werden nur für Wälder und bewaldete Flächen gewährt, die privaten Eigentümern oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Diese Einschränkung gilt nicht für die tropischen oder subtropischen Wälder und bewaldeten Flächen auf den Azoren, Madeira, den Kanarischen Inseln, den kleineren Inseln im Ägäischen Meer und in den französischen überseeischen Departements.

Ferner gilt diese Einschränkung nicht für die Beihilfen gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffern i, iii, vi und vii.

(2) In Gebieten, die im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zum Schutz des Waldes gegen Brände als Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko eingestuft wurden, müssen die in diesem Unterabschnitt vorgeschlagenen Maßnahmen den von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplänen für diese Gebiete entsprechen.

Artikel 40

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

(1) Die Beihilfen nach Artikel 34 Buchstabe b Ziffer i werden nur zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit einem oder mehreren der folgenden Punkte gewährt:

- a) Anlegungskosten,
- b) eine jährliche Prämie je aufgeforsteten Hektar zur Deckung der Unterhaltungskosten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren,

c) eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten während eines Zeitraums von bis zu 15 Jahren für Landwirte oder deren Vereinigungen, die die Flächen vor der Aufforstung bewirtschaftet haben, oder für andere natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts.

(2) Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen im Eigentum von Behörden decken lediglich die Anlegungskosten. Wird das aufgeforstete Land von einer anderen natürlichen Person oder einer juristischen Person des Privatrechts gepachtet, so können die in Absatz 1 genannten jährlichen Prämien gewährt werden.

(3) Beihilfen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen werden nicht gewährt für

a) Landwirte, die Vorruhestandsbeihilfen in Anspruch nehmen;

b) die Anpflanzung von Weihnachtsbäumen.

Bei Aufforstungen mit schnellwachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit werden Beihilfen nur für die Anlegungskosten gewährt.

(4) Die Beihilfeshöchstbeträge für Landwirte und andere natürliche Personen oder juristischen Personen des Privatrechts sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 41

Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer ii wird Landwirten gewährt, die Agrarforstsysteme einführen, die extensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme kombinieren.

Sie deckt die Anlegungskosten.

- (2) Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei der Bäume auf einer Fläche wachsen, die gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird.
- (3) Die Beihilfe wird nicht für Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen von schnellwachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit gewährt.
- (4) Die Beihilfehöchstbeträge sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 42

Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen

- (1) Die Beihilfe nach Artikel 34 Buchstabe b Ziffer iii für die Aufforstung von Flächen, die nicht nach Artikel 34 Buchstabe b Ziffer i beihilfefähig sind, deckt die Anpflanzungskosten. Im Falle aufgebener landwirtschaftlicher Flächen deckt sie auch die jährliche Prämie nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b.
- (2) Die Beihilfe wird nicht für Weihnachtsbaumkulturen gewährt.
- (3) Die Höchstbeträge für Beihilfen, die natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts für Anpflanzungskosten gewährt werden, sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 43

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000

Die Beihilfe gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer iv wird privaten Waldbesitzern oder deren Vereinigungen jährlich je Hektar bewaldete Fläche zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten [und der Einkommensverluste] gewährt, die ihnen in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen.

Die Beihilfe ist zwischen den in Anhang I angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Artikel 44

Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen

(1) Die Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer v werden je Hektar Waldfläche Waldbesitzern gewährt, die freiwillig Waldumweltverpflichtungen eingehen. Diese Zahlungen decken nur Verpflichtungen, die über die einschlägigen verbindlichen Anforderungen hinausgehen.

Diese Verpflichtungen sind in der Regel für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren einzugehen. Sofern erforderlich und begründet, wird für bestimmte Arten von Verpflichtungen nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 ein längerer Zeitraum festgelegt.

(2) Die Zahlungen decken die zusätzlichen Kosten [und die Einkommensverluste], die durch die eingegangene Verpflichtung entstehen.

Die Beihilfe ist zwischen den in Anhang I angegebenen Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Artikel 45

Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer vi wird für den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials in durch Naturkatastrophen und Brände geschädigten Wäldern sowie für die Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen gewährt.

(2) Die vorbeugenden Brandschutzaktionen betreffen Wälder, die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Waldschutzplänen als Wälder mit hohem oder mittlerem Brandrisiko eingestuft wurden.

Artikel 46
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Die Beihilfe gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer vii wird für Investitionen in Wäldern gewährt,

- a) die zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme nach Artikel 34 Buchstabe b Ziffer v oder anderer Umweltziele dienen oder
- b) durch die der öffentliche Wert von Wäldern oder bewaldeten Flächen des betreffenden Gebiets gesteigert wird.

UNTERABSCHNITT 3
GEBIETSAUSWEISUNG

Artikel 47
Beihilfefähige Gebiete

(1) Die Mitgliedstaaten weisen die Gebiete, die für die Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii sowie Buchstabe b Ziffern i, iii, iv und vi in Betracht kommen, unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels aus.

(2) Um für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffer i in Betracht zu kommen, müssen Berggebiete gekennzeichnet sein durch eine erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens und bedeutend höhere Arbeitskosten aus folgenden Gründen:

- a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,

- b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur besondere kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

(3) Um für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffer ii in Betracht zu kommen, müssen Gebiete, die nicht Berggebiete gemäß Absatz 2 dieses Artikels sind,

- a) von anderen naturbedingten Nachteilen betroffen sein, insbesondere einer geringen Bodenproduktivität oder von schwierigen klimatischen Verhältnissen, und in denen die Erhaltung einer extensiven Landwirtschaft wichtig für die Landbewirtschaftung ist, oder
- b) von spezifischen Nachteilen betroffen sein und Gebiete sein, in denen die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete; ihre Gesamtfläche darf 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedstaaten geben in den Programmen auf der Grundlage der nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 festzulegenden spezifischen Bestimmungen Folgendes an:

- eine Bestätigung oder Änderung der Abgrenzung bereits ausgewiesener Gebiete nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a,
- die Abgrenzung der nach Absatz 3 Buchstabe a ausgewiesenen Gebiete.

(5) Förderfähig nach Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iii sind als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete und in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte Gebiete.

(6) Gebiete, die sich aus ökologischen Gründen – etwa Schutz vor Bodenerosion oder Ausdehnung der Waldbestände als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels – für eine Aufforstung eignen, kommen für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffern i und iii in Betracht.

Als Natura-2000-Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene Waldgebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer iv in Betracht.

Waldgebiete mit mittlerem oder hohem Waldbrandrisiko kommen für Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe b Ziffer vi bezüglich Brandschutzaktionen in Betracht.

UNTERABSCHNITT 4 EINHALTUNG VON NORMEN

Artikel 48

Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen

(1) Werden die verbindlichen Anforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten der Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i bis iv und Buchstabe b Ziffern i, iv und v im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlungen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Die Kürzung oder Streichung der Zahlung gemäß Unterabsatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Begünstigten der Zahlungen gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffer iv a aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 37 Absatz 3 im gesamten Betrieb nicht erfüllen.

(2) Abweichend von Unterabsatz 1 sind die zu erfüllenden verbindlichen Anforderungen für Begünstigte in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nach Artikel 143b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2004¹ anwenden, die in Artikel 5 und Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Anforderungen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu den Kürzungen und Ausschlüssen werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 95 Absatz 2 erlassen. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf Artikel 37 Absatz 5.

¹ Beschluss des Rates vom 22. März 2004 zur Anpassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 93 vom 30.03.2004, S. 1.

ABSCHNITT 3
SCHWERPUNKT 3:
LEBENSQUALITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM UND DIVERSIFIZIERUNG
DER LÄNDLICHEN WIRTSCHAFT

Artikel 49
Maßnahmen

Die Beihilfen für diesen Schwerpunkt betreffen

- a) Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft:
 - i) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
 - ii) Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges,
 - iii) Förderung des Fremdenverkehrs;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum:
 - i) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
 - ii) Dorferneuerung und -entwicklung,
 - iii) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Kulturerbes;
- c) eine Berufsbildungs- und Informationsmaßnahme für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen;
- d) eine Maßnahme für Kompetenzentwicklung und Werbeveranstaltungen im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

UNTERABSCHNITT 1
BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR DIVERSIFIZIERUNG
DER LÄNDLICHEN WIRTSCHAFT

Artikel 50

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Begünstigte der Beihilfe nach Artikel 49 Buchstabe a Ziffer i sind Mitglieder des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebs.

Artikel 51

Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung

Die Beihilfe nach Artikel 49 Buchstabe a Ziffer ii ist nur für Kleinunternehmen gemäß der Definition, die in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG festgelegt ist, bestimmt.

Artikel 52

Förderung des Fremdenverkehrs

Die Beihilfe nach Artikel 49 Buchstabe a Ziffer iii betrifft

- a) kleine Infrastruktureinrichtungen wie Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten,
- b) Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie kleine Beherbergungsbetriebe,
- c) die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.

UNTERABSCHNITT 2
BEDINGUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER LEBENSQUALITÄT
IM LÄNDLICHEN RAUM

Artikel 54

*Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung
für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung*

Die Beihilfe nach Artikel 49 Buchstabe b Ziffer i betrifft den Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung eines Dorfes oder von Dorfverbänden und die entsprechende Kleininfrastruktur.

Artikel 55

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Kulturerbes

Die Beihilfe nach Artikel 49 Buchstabe b Ziffer iii betrifft:

- a) die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert: Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes;
- b) Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes, wie z.B. der kulturellen Merkmale der Dörfer und der Kulturlandschaft.

UNTERABSCHNITT 3

AUSBILDUNG, KOMPETENZENTWICKLUNG UND WERBEVERANSTALTUNGEN

Artikel 56

Ausbildung und Information

Die Beihilfen nach Artikel 49 Buchstabe c umfassen keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in nachgelagerten Bereichen sind.

Artikel 57
Kompetenzentwicklung und Werbeveranstaltungen

Die Beihilfe nach Artikel 49 Buchstabe d betrifft

- a) Studien über das betreffende Gebiet,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie,
- c) die Schulung der Personen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind,
- d) Werbeveranstaltungen und Schulung von Personen, die diese Veranstaltungen betreuen.

UNTERABSCHNITT 4
UMSETZUNG DES SCHWERPUNKTS

Artikel 59
Abgrenzung

Zielt eine Maßnahme dieses Abschnitts auf Vorhaben ab, die auch im Rahmen eines anderen Förderinstruments der Gemeinschaft einschließlich der Strukturfonds und des Europäischen Fischereifonds förderfähig sind, so bestimmt der Mitgliedstaat in jedem Programm die Kriterien für die Abgrenzung zwischen den Vorhaben, die im Rahmen des Fonds unterstützt werden, und den Vorhaben, die im Rahmen des anderen Förderinstruments der Gemeinschaft unterstützt werden.

ABSCHNITT 4

SCHWERPUNKT 4

LEADER

Artikel 60

Definitionen des LEADER-Konzepts

Das LEADER-Konzept umfasst mindestens folgende Aspekte:

- a) gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind,
- b) lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend "lokale Aktionsgruppen" genannt),
- c) ein Bottom-up-Konzept mit Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien,
- d) eine multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen,
- e) die Umsetzung innovativer Konzepte,
- f) die Durchführung von Kooperationsprojekten,
- g) die Vernetzung lokaler Partnerschaften.

Artikel 61

Lokale Aktionsgruppen

- (1) Das Konzept der lokalen Entwicklungspartnerschaft wird durch lokale Aktionsgruppen umgesetzt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind Träger einer integrierten örtlichen Entwicklungsstrategie, die sich mindestens auf die Aspekte nach Artikel 60 Buchstaben a bis d und Buchstabe g stützt, und verantwortlich für deren Umsetzung.

- b) Sie stellen entweder eine Gruppierung dar, die bereits im Rahmen der Initiative LEADER II ¹ oder LEADER+ ² unterstützt wird, eine dem LEADER-Konzept entsprechende Gruppierung oder eine neu gegründete repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft, z.B. Landwirte, Landfrauen und Jugendliche sowie deren Verbände mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen.
- c) Sie müssen zeigen, dass sie imstande sind, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.

(2) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die lokalen Aktionsgruppen entweder die Federführung für Verwaltung und Finanzmanagement einem Partner übertragen, der befähigt ist, öffentliche Fördermittel zu verwalten und das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sicherzustellen, oder sich in einer rechtlich konstituierten Organisationsform zusammenschließen, deren Satzung das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse gewährleistet.

(3) Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handeln, das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie besitzt.

(4) Die im Rahmen der Strategie finanzierten Projekte werden von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt. Diese können auch die Kooperationsprojekte auswählen.

¹ Mitteilung der Kommission vom 19.3.1991 (ABl. C 73 vom 19.3.1991, S. 33).

² Mitteilung der Kommission vom 14.4.2000 (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Artikel 62
Maßnahmen

Die im Rahmen des Schwerpunkts "LEADER" gewährte Beihilfe betrifft

- a) die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer der drei anderen in den Abschnitten 1, 2 und 3 dieses Kapitels definierten Schwerpunkte;
- b) die Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit mit den in Buchstabe a genannten Zielen;
- c) die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie gemäß Artikel 57 die Kompetenzentwicklung und Werbeveranstaltungen in dem betreffenden Gebiet.

Artikel 63
Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien

Entsprechen die im Rahmen der Strategie durchgeführten Vorhaben den Maßnahmen, die in dieser Verordnung für die übrigen Schwerpunkte festgelegt sind, so gelten die jeweiligen Bedingungen nach den Abschnitten 1, 2 und 3 dieses Kapitels.

Artikel 64
Zusammenarbeit

(1) Die Beihilfe nach Artikel 62 Buchstabe b wird für Projekte der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit gewährt.

Als gebietsübergreifende Zusammenarbeit gilt die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats. Als transnationale Zusammenarbeit gilt die Zusammenarbeit zwischen Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten sowie mit Gebieten von Drittländern.

(2) Für die Beihilfe kommen nur Ausgaben im Zusammenhang mit Gebieten innerhalb der Gemeinschaft in Betracht.

(3) Artikel 63 gilt auch für Projekte der Zusammenarbeit.

KAPITEL II TECHNISCHE HILFE

Artikel 67

Finanzmittel für technische Hilfe

(1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates [Finanzierung der GAP] kann der Fonds auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission für die Maßnahmen der Vorbereitung, der Begleitung, der verwaltungsmäßigen Unterstützung, der Bewertung und Kontrolle bis zu 0,25 % seiner jährlichen Mittelzuweisung bereitstellen. Diese Aktionen werden im Einklang mit Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ und jeder anderen auf diese Form der Ausführung des Haushaltsplans anzuwendenden Bestimmung der genannten Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen durchgeführt.

(2) Auf Initiative der Mitgliedstaaten kann der Fonds bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Tätigkeiten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Programms geleisteten Hilfe finanzieren.

Dafür können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Programms bereitgestellt werden.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

(3) Im Rahmen des Höchstbetrags gemäß Unterabsatz 2 ist ein Betrag für die Einrichtung und Betreuung des nationalen Netzes für den ländlichen Raum gemäß Artikel 69 bereitzustellen.

Mitgliedstaaten mit einer regionalen Programmplanung können ein spezifisches Programm für die Einrichtung und Betreuung ihres nationalen Netzes für den ländlichen Raum zur Genehmigung vorlegen.

Die Einzelheiten der Einrichtung und Betreuung des nationalen Netzes für den ländlichen Raum werden nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 68

Europäisches Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums

Im Einklang mit Artikel 67 Absatz 1 wird zur Vernetzung der nationalen Netze sowie der Organisationen und Verwaltungen, die auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, ein europäisches Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen.

Dieses Netz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums,
- b) Sammlung, Verbreitung und Konsolidierung – auf Gemeinschaftsebene – der bewährten Praktiken im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums,
- c) Informationen über die Entwicklung der Lage in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft und von Drittstaaten,
- d) Veranstaltung – auf Gemeinschaftsebene – von Zusammenkünften und Seminaren der Akteure der Entwicklung des ländlichen Raums,
- e) Errichtung und Betreuung von Expertennetzen zur Erleichterung des Austausches von Fachwissen sowie zur Unterstützung der Umsetzung und der Bewertung der Politik der Entwicklung des ländlichen Raums,
- f) Unterstützung der nationalen Netze und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit.

Artikel 69

Nationales Netz für den ländlichen Raum

- (1) Jeder Mitgliedstaat errichtet ein nationales Netz für den ländlichen Raum, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind.
- (2) Der Betrag nach Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gewährt für
 - a) die zur Betreuung des Netzes erforderlichen Strukturen,
 - b) einen Aktionsplan, der mindestens Folgendes umfasst: Ermittlung und Analyse von übertragbaren bewährten Praktiken mit dazugehörigen Informationsmaßnahmen, Betreuung des Netzes, Organisation des Austauschs von Erfahrungen und Fachwissen, Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen in der Gründungsphase sowie technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit.

TITEL V

FINANZIELLE BETEILIGUNG DES FONDS

Artikel 70

Haushaltsmittel und ihre Aufteilung

- (1) Die Mittelbindungen für den Fonds belaufen sich für den Zeitraum von 2007 bis 2013 auf 88,75 Mrd. EUR zu Preisen von 2004. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang II aufgeführt. Von diesen Mitteln werden mindestens 31,3 Mrd. EUR zu Preisen von 2004 auf die im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähigen Regionen konzentriert.
- (2) [3 %] der in Absatz 1 genannten Mittel, d.h. 2,66 Mrd. EUR zu Preisen von 2004, werden der Reserve gemäß Artikel 92 zugewiesen.

(3) 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel, d.h. 0,22 Mrd. EUR zu Preisen von 2004, sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 67 Absatz 1 bestimmt.

(4) Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit jährlich 2 % indexiert.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission nach Abzug der Beträge gemäß den Absätzen 2 und 3 vorläufig und auf Jahresbasis eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor, wobei sie sich auf objektive Kriterien stützt und Folgendes berücksichtigt:

- a) die Beträge, die den im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähigen Regionen vorbehalten sind,
- b) die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse und
- c) spezifische Situationen und Bedürfnisse.

Die Kommission überprüft im Jahr 2011 die jährlichen Zuweisungen für die Jahre 2012 und 2013, um den in Absatz 2 genannten Betrag aufzuteilen.

(6) Zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 5 berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Programmierung die Beträge, die sich aus der Modulation gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr./.... des Rates [Finanzierung der GAP] ergeben.

(7) Die Kommission gewährleistet, dass die gesamten jährlichen Zuweisungen aus dem Fonds, die für jeden Mitgliedstaat gemäß vorliegender Verordnung aus dem EAGFL-Abteilung Ausrichtung, gemäß der Verordnung (EG) Nr./.... aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem ESF [einschließlich des Beitrags des EFRE zur Finanzierung des grenzüberschreitenden Teils des Europäischen Nachbarschaftsinstruments gemäß der Verordnung (EG) Nr./.... sowie des Vorbeitrittsinstruments gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../...], und aus dem Teil des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, der zum Ziel "Konvergenz" beiträgt, stammen, 4 % des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats – geschätzt zum Zeitpunkt der Annahme der Interinstitutionellen Vereinbarung – nicht überschreiten.

Artikel 71

Beteiligung des Fonds

(1) In der Entscheidung zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raums wird die Höchstbeteiligung des Fonds für jeden Schwerpunkt innerhalb einer Flexibilitätsobergrenze festgesetzt, die nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen ist. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähigen Regionen werden in der Entscheidung gesondert ausgewiesen.

(2) Die Beteiligung des Fonds wird auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

(3) Der Beteiligungssatz des Fonds wird auf die Schwerpunkte bezogen festgelegt. Für den Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit" und den Schwerpunkt 3 "Diversifizierung und Lebensqualität" sowie für die technische Hilfe nach Artikel 67 Absatz 2 gelten jeweils folgende Obergrenzen:

a) 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr./.... [Kohäsion]

- b) 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Für den Schwerpunkt 2 "Landbewirtschaftung" und den Schwerpunkt 4 "LEADER" gelten jeweils folgende Obergrenzen:

- a) 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. .../.... [Kohäsion]
- b) 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der Beteiligung des Fonds auf Ebene eines Schwerpunkts wird auf 20 % festgelegt.

(4) Abweichend von den Obergrenzen nach Absatz 3 kann der Beteiligungssatz des Fonds bei den Programmen der Regionen in äußerster Randlage und in den kleineren Inseln im Ägäischen Meer um fünf Prozentpunkte heraufgesetzt werden.

(4a) Für Mitgliedstaaten, die sich für ein spezifisches Programm gemäß Artikel 67 Absatz 3 Unterabsatz 2 entschieden haben, wird die Obergrenze der Beteiligung des Fonds auf 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben festgelegt.

(5) Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission durchgeführt werden, können zu 100 % finanziert werden.

(6) Für eine aus dem Fonds finanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt werden.

Eine solche Ausgabe kann nur im Rahmen eines einzigen Schwerpunkts des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum finanziert werden. Fällt ein Vorhaben unter mehr als einen Schwerpunkt, so wird es im Rahmen des dominierenden Schwerpunkts finanziert.

(7) Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 72
Zuschussfähigkeit der Ausgaben

(1) Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr./... des Rates [Finanzierung der GAP] kommt eine Ausgabe für eine Beteiligung des Fonds in Betracht, wenn die betreffende Beihilfe von der Zahlstelle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 tatsächlich gezahlt wurde. Die kofinanzierten Vorhaben dürfen nicht vor dem Anfangstermin der Zuschussfähigkeit abgeschlossen sein.

Eine neue Ausgabe, die zum Zeitpunkt der Änderung eines Programms gemäß Artikel 18 hinzugefügt wird, ist ab dem Datum des Eingangs des Programmänderungsantrags bei der Kommission zuschussfähig.

(2) Die Ausgaben kommen nur dann für eine Beteiligung des Fonds in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den von dem zuständigen Gremium festgelegten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

(3) Die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben werden vorbehaltlich der in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Modalitäten für bestimmte Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf nationaler Ebene festgelegt.

Von der Kofinanzierung durch den Fonds sind jedoch folgende Kosten ausgeschlossen:

- a) Mehrwertsteuer,
- b) Sollzinsen unbeschadet des Absatzes 5 und
- c) Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Artikel 67 Absatz 1.

(5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b kann die Beteiligung des Fonds auch anders als in Form nicht rückzahlbarer Direktbeihilfen gewährt werden. Die genauen Bestimmungen werden nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 73

Dauerhaftigkeit investitionsbezogener Vorhaben

(1) Unbeschadet der Regeln bezüglich der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit im Sinne der Artikel 43 und 49 des EG-Vertrages trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass ein investitionsbezogenes Vorhaben nur dann tatsächlich aus dem Fonds kofinanziert wird, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsbehörde die Finanzierung beschlossen hat, bei diesem Vorhaben keine erhebliche Veränderung erfolgt ist,

- a) die seine Art oder die Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft oder
- b) die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Art der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur geändert hat oder dass eine Produktionstätigkeit aufgegeben worden ist oder sich deren Standort geändert hat.

(2) Die unzulässig gezahlten Beträge werden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. .../.... des Rates [Finanzierung der GAP] wieder eingezogen.

TITEL VI
VERWALTUNG, KONTROLLE UND INFORMATION

KAPITEL I
VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 74

Aufgaben der Kommission

Damit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 274 des Vertrags gewahrt wird, führt die Kommission die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr./.... des Rates [Finanzierung der GAP] vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollen durch.

Artikel 75

Aufgaben der Mitgliedstaaten

- (1) Zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft erlassen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr./.... des Rates [Finanzierung der GAP].

- (2) Die Mitgliedstaaten benennen für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
 - a) die Verwaltungsbehörde, die das betreffende Programm verwaltet; hierbei kann es sich um eine staatliche oder eine private Stelle handeln oder um den Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Aufgabe durchführt,

 - b) die zugelassene Zahlstelle im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Finanzierung der GAP],

 - c) die bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Finanzierung der GAP].

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum dafür, dass das entsprechende Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet ist und dass eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen der mit der Verwaltung betrauten Stelle und den Funktionen anderer Stellen erfolgt.

Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass die Systeme während des gesamten Planungszeitraums wirksam funktionieren.

(4) Die Kontrollen durch die Mitgliedstaaten werden nach Durchführungsbestimmungen vorgenommen, die nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden, insbesondere hinsichtlich der Form und Intensität der Kontrollen entsprechend der Art der verschiedenen Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Artikel 77

Verwaltungsbehörde

(1) Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, und hat namentlich

- a) dafür zu sorgen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anzuwendenden Kriterien ausgewählt werden,
- b) die Aufzeichnung und Erfassung von statistischen, die Umsetzung betreffenden Informationen auf elektronischem Datenträger und in einer für die Zwecke der Begleitung und Bewertung geeigneten Form zu gewährleisten,
- c) dafür zu sorgen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen
 - i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
 - ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben;

- d) dafür Sorge zu tragen, dass die Bewertungen der Programme innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Fristen und gemäß dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen durchgeführt werden und dass die durchgeführten Bewertungen den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission vorgelegt werden,
- e) den Begleitausschuss zu leiten und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen zu begleiten,
- f) zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 80 eingehalten werden,
- g) den jährlichen Zwischenbericht zu erstellen und ihn nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen,
- h) sicherzustellen, dass die Zahlstelle vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte erhält, und zwar insbesondere über die angewendeten Verfahren und die durchgeführten Kontrollen bei den für eine Finanzierung ausgewählten Vorhaben.

Wird ein Teil ihrer Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, so behält die Verwaltungsbehörde dennoch weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben.

KAPITEL II INFORMATION UND PUBLIZITÄT

Artikel 80 *Information und Publizität*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für Information und Publizität in Bezug auf die nationalen Strategiepläne, die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum und die gemeinschaftliche Kofinanzierung.

Die Information ist an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet. Sie betont die Rolle der Gemeinschaft und gewährleistet die Transparenz der Fondstätigkeit.

(2) Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde ist für dessen Publizität verantwortlich; sie unterrichtet dementsprechend

- a) die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms,
- b) die Begünstigten über die gemeinschaftliche Kofinanzierung,
- c) die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnissen.

TITEL VII
BEGLEITUNG, BEWERTUNG UND RESERVE

KAPITEL I
BEGLEITUNG

Artikel 81
Begleitausschuss

(1) Für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ist binnen drei Monaten nach der Entscheidung über die Programmgenehmigung ein Begleitausschuss einzusetzen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß dieser Verordnung gibt sich jeder Begleitausschuss eine Geschäftsordnung unter Beachtung des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems des betreffenden Mitgliedstaats und beschließt sie mit der Zustimmung der Verwaltungsbehörde.

(2) Den Vorsitz eines Begleitausschusses führt stets ein Vertreter des Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat festgelegt und schließt die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Partner ein.

Vertreter der Kommission können auf eigenen Wunsch in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen.

Artikel 82
Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum wirksam umgesetzt wird. Dementsprechend

a) wird er binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft,

- b) überprüft er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms erzielt wurden,
- c) prüft er die Ergebnisse der Umsetzung und dabei besonders, inwieweit die für jeden Schwerpunkt festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Zwischenbewertungen,
- d) erörtert und billigt er den jährlichen Zwischenbericht und den Schlussbericht, bevor diese der Kommission zugeleitet werden,
- e) kann er der Verwaltungsbehörde Anpassungen oder eine Revision des Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der in Artikel 4 definierten Fondsziele beizutragen oder die Verwaltung des Programms, einschließlich seiner Finanzmittel, zu verbessern,
- f) erörtert und billigt er jeden Vorschlag zur inhaltlichen Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

Artikel 83

Modalitäten der Begleitung

- (1) Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms.
- (2) Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raums anhand von Finanz- und Ergebnisindikatoren.

Artikel 84

Gemeinsamer Begleitungs- und Bewertungsrahmen

Der gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erstellt und nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen. In diesem Rahmenkonzept sind eine begrenzte Anzahl von gemeinsamen Indikatoren festgelegt, die bei jedem Programm Anwendung finden.

Artikel 85
Indikatoren

- (1) Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum im Vergleich zu ihren Zielen werden anhand von Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Ergebnisse und die Wirkung der Programme gemessen.
- (2) Bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum wird eine begrenzte Zahl von programmspezifischen Zusatzindikatoren festgelegt.
- (3) Soweit die Art der Förderintervention sich hierfür eignet, werden die auf der Grundlage der Indikatoren gelieferten Daten nach Geschlecht und Alter der Begünstigten aufgeschlüsselt.

Artikel 86
Jährlicher Zwischenbericht

- (1) Die Verwaltungsbehörde erstattet der Kommission erstmals im Jahr 2008 und dann alljährlich zum 30. Juni Bericht über die Umsetzung des Programms. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2016 den Schlussbericht über die Programmumsetzung.
- (2) Die jährlichen Zwischenberichte enthalten Folgendes:
 - a) jede Änderung der Rahmenbedingungen, die eine direkte Auswirkung auf die Durchführungsbedingungen des Programms hat, sowie jede Änderung der gemeinschaftlichen und nationalen Politik, die sich auf die Kohärenz zwischen der Intervention des Fonds und der Intervention der sonstigen Finanzinstrumente auswirkt,
 - b) den anhand von Ergebnisindikatoren gemessenen Stand der Programmdurchführung bezogen auf die gesetzten Ziele,
 - c) die finanzielle Abwicklung des Programms, wobei für jede Maßnahme die Höhe der an die Begünstigten gewährten Zahlungen anzugeben ist; sofern sich das Programm auf im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähige Regionen erstreckt, sind die diesbezüglichen Ausgaben gesondert auszuweisen,
 - ca) die Zusammenfassung der Ergebnisse der laufenden Bewertung gemäß Artikel 90 Absatz 3,

- d) die von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Programmumsetzung; hierzu gehören insbesondere
 - i) die Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung,
 - ii) eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen bei der Programmverwaltung aufgetretenen Probleme und der etwaigen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Reaktionen auf die gemäß Artikel 87 übermittelten Anmerkungen,
 - iii) die Inanspruchnahme der technischen Hilfe,
 - iv) die Vorkehrungen zur Gewährleistung der in Artikel 80 vorgesehenen Publizität des Programms,
- e) eine Erklärung über die Vereinbarkeit der Intervention mit der Gemeinschaftspolitik sowie gegebenenfalls die Darstellung von Problemen und der entsprechenden Abhilfemaßnahmen,
- f) ein gesondertes Kapitel über den Stand der Durchführung und finanziellen Abwicklung der Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Konzepts,
- g) gegebenenfalls die Wiederverwendung der Fördermittel, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. .../.... des Rates [Finanzierung der GAP] wieder eingezogen wurden.

(3) Der Bericht wird als zulässig für die Zwecke von Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. .../.... des Rates [Finanzierung der GAP] betrachtet, wenn er alle in Absatz 2 genannten Angaben enthält und eine Beurteilung der Programmumsetzung ermöglicht.

Nach der Versendung durch die Verwaltungsbehörde hat die Kommission zwei Monate Zeit, um sich zum jährlichen Zwischenbericht zu äußern. Für den Schlussbericht über das Programm wird diese Frist auf fünf Monate verlängert. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so gilt der Bericht als akzeptiert.

(4) Die Einzelheiten der Erstellung des jährlichen Zwischenberichts über die spezifischen Programme im Sinne des Artikels 67 Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 95 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 87
Jährliche Überprüfung der Programme

- (1) Die Kommission und die Verwaltungsbehörde prüfen alljährlich anlässlich der Vorlage des jährlichen Zwischenberichts die wichtigsten Ergebnisse des Vorjahres nach einvernehmlich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und der jeweiligen Verwaltungsbehörde beschlossenen Modalitäten.
- (2) Nach dieser Prüfung kann die Kommission dem Mitgliedstaat und der Verwaltungsbehörde ihre Anmerkungen übermitteln; die Verwaltungsbehörde setzt den Begleitausschuss darüber in Kenntnis. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die auf diese Anmerkungen hin unternommenen Schritte.

KAPITEL II
BEWERTUNG

Artikel 88
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Politik und die Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums werden einer Ex-ante-Bewertung, einer Halbzeitbewertung und einer Ex-post-Bewertung gemäß den Artikeln 89, 90 und 91 unterzogen.
- (2) Durch die Bewertungen sollen Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum verbessert werden. Hierzu wird deren Wirkung im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft nach Artikel 9 und auf die spezifischen Entwicklungsprobleme des ländlichen Raums in den betreffenden Mitgliedstaaten und Regionen bewertet, wobei die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Auswirkungen auf die Umwelt nach Maßgabe der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft berücksichtigt werden.
- (3) Die Bewertung erfolgt je nach Fall unter der Verantwortung des Mitgliedstaats oder der Kommission.

- (4) Die Bewertungen nach Absatz 1 werden von unabhängigen Bewertungsbeauftragten durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ¹ zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen die für die Durchführung der Bewertungen erforderlichen Personalressourcen und Finanzmittel bereit, sorgen die Bereitstellung und Sammlung der erforderlichen Daten und nutzen die verschiedenen aus dem Begleitsystem stammenden Angaben.
- (6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission vereinbaren auf Initiative der Kommission in dem in Artikel 84 vorgesehenen Rahmen die methodischen Einzelheiten und die Standards für die Bewertung.

Artikel 89

Ex-ante-Bewertung

- (1) Die Ex-ante-Bewertung ist Bestandteil der Ausarbeitung jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raums und zielt auf einen bestmöglichen Einsatz der Haushaltsmittel und die Verbesserung der Qualität des Programms ab. Sie dient der Ermittlung und Beurteilung des mittel- und langfristigen Bedarfs, der zu verwirklichenden Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der quantifizierten Zielvorgaben, und hier insbesondere der Wirkung im Vergleich zur Ausgangssituation, des Mehrwerts für die Gemeinschaft, des Grads der Berücksichtigung der Gemeinschaftsprioritäten, der aus der vorangegangenen Programmplanung gewonnenen Erfahrungen und der Qualität der vorgeschlagenen Verfahren für die Durchführung, Begleitung, Bewertung und finanzielle Abwicklung.
- (2) Die Ex-ante-Bewertung erfolgt unter der Verantwortung des Mitgliedstaates.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Artikel 90

Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung

- (1) Die Mitgliedstaaten richten für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ein System zur laufenden Bewertung ein.
- (2) Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss stützen sich auf die laufenden Bewertungen, um
 - a) anhand von Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls Wirkungsindikatoren den Fortschritt des Programms gemessen an dessen Zielen zu überprüfen,
 - b) die Qualität der Programme und ihre Durchführung zu verbessern,
 - c) Vorschläge für eine wesentliche Änderung der Programme zu prüfen,
 - d) die Halbzeitbewertung und die Ex-post-Bewertung vorzubereiten.
- (3) Ab 2008 legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der laufenden Bewertung vor. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird in den jährlichen Zwischenbericht gemäß Artikel 86 aufgenommen.
- (4) Die laufende Bewertung hat im Jahr 2010 die Form einer Halbzeitbewertung, über die ein getrennter Bericht erstellt wird. Dieser enthält Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Programme und ihrer Durchführung.

Auf Initiative der Kommission wird eine Zusammenfassung der einzelnen Berichte über die Halbzeitbewertung erstellt.
- (5) Die laufende Bewertung hat im Jahr 2015 die Form einer Ex-post-Bewertung, über die ein getrennter Bericht erstellt wird.

- (6) Mit der Halbzeitbewertung und der Ex-post-Bewertung werden der Grad der Inanspruchnahme der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung des Fonds sowie die sozioökonomischen Auswirkungen der Fondstätigkeit und die Auswirkungen auf die Prioritäten der Gemeinschaft untersucht. Die Bewertungen erstrecken sich auf die Ziele des Programms und sollen Erkenntnisse für die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums liefern. Es werden die Faktoren ermittelt, die zum Erfolg bzw. Scheitern der Programmumsetzung, auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit, beigetragen haben, und bewährte Verfahrensweisen ermittelt.
- (7) Die laufenden Bewertungen werden auf Initiative der Verwaltungsbehörden in Zusammenarbeit mit der Kommission organisiert. Sie sind auf Mehrjahresbasis angelegt und erstrecken sich auf den Zeitraum 2007–2015.
- (8) Die Kommission veranstaltet von sich aus Maßnahmen zur Fortbildung, zum Austausch bewährter Verfahrensweisen und zur Information für die mit den laufenden Bewertungen Beauftragten, die Experten in den Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Begleitausschusses und initiiert themenbezogene und zusammenfassende Bewertungen.

Artikel 91

Zusammenfassung der Ex-post-Bewertungen

- (1) Unter der Verantwortung der Kommission und in Abstimmung mit dem betreffenden Mitgliedstaat und den Verwaltungsbehörden, die für die Sammlung der erforderlichen Daten zu sorgen haben, wird eine Zusammenfassung der einzelnen Ex-post-Bewertungen erstellt.
- (2) Die Zusammenfassung der Ex-post-Bewertungen ist bis spätestens 31. Dezember 2016 fertig zu stellen.

KAPITEL III

RESERVE

Artikel 92

Gemeinschaftsreserve für den Schwerpunkt "LEADER"

- (1) Mit dem Betrag, welcher der in Artikel 70 Absatz 2 genannten Reserve zugewiesen wird, wird die Umsetzung des LEADER-Konzepts in den Programmen unterstützt.

- (2) Die Umsetzung des LEADER-Konzepts wird anhand objektiver Kriterien bewertet, insbesondere
- a) der dem LEADER-Konzept eingeräumten Priorität,
 - b) der Gebietsdeckung des LEADER-Konzepts,
 - c) des Umsetzungsstands beim Schwerpunkt "LEADER",
 - d) der Hebelwirkung in Bezug auf Privatkapital,
 - e) der Ergebnisse der Halbzeitbewertungen.

TITEL VIII STAATLICHE BEIHILFEN

Artikel 93

Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen

- (1) Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags.

Die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags gelten jedoch nicht für finanzielle Beiträge, die die Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 36 des EG-Vertrags im Gegenzug für die Unterstützung der Gemeinschaft zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung leisten.

- (2) Beihilfen für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, die die in Anhang I zu Artikel 25 Absatz 2 festgelegten Prozentsätze überschreiten, sind nicht zulässig.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Beihilfen für

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse durchgeführte Investitionen im Hinblick auf die Erhaltung von land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften oder im Zusammenhang mit Aussiedlungen,
- b) Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,

c) Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und dem Tierschutz dienen, sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Sicherheit am Arbeitsplatz.

(3) Staatliche Beihilfen, die Landwirten zum Ausgleich von naturbedingten Nachteilen in Berggebieten oder in anderen benachteiligten Gebieten gewährt werden, sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen gemäß Artikel 35 entsprechen. In hinreichend begründeten Fällen kann jedoch eine zusätzliche Förderung, die über den Höchstbeträgen nach Artikel 35 Absatz 3 liegt, gewährt werden.

(4) Staatliche Beihilfen an Landwirte, die Agrarumwelt- oder Tierschutzverpflichtungen eingehen, die den Anforderungen gemäß den Artikeln 37 und 37a nicht entsprechen, sind nicht zulässig. Eine zusätzliche Förderung, die über den in Anhang I zu Artikel 37 Absatz 4 und Artikel 37a Absatz 3 festgelegten Höchstbeträgen liegt, kann jedoch gewährt werden, sofern sie hinreichend begründet ist. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen einer hinreichenden Begründung von der Mindestdauer der Verpflichtungen gemäß Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 37a Absatz 2 abgewichen werden.

(5) Staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Landwirten, die sich an die anspruchsvollen Normen anpassen, die auf den Gemeinschaftsvorschriften für Umwelt, menschliche Gesundheit, tierische und pflanzliche Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz beruhen, sind nur zulässig, wenn sie den Bedingungen gemäß Artikel 29 entsprechen. Eine zusätzliche Förderung, die über den Höchstbeträgen nach dem genannten Artikel liegt, darf jedoch gewährt werden, damit die Landwirte einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nachkommen können, die über die Normen der Gemeinschaft hinausgehen.

Gibt es keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, so sind staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Landwirten, die sich an die anspruchsvollen Normen anpassen, die auf den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Umweltschutz, menschliche Gesundheit, tierische und pflanzliche Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz beruhen, nur zulässig, wenn sie den einschlägigen Bedingungen gemäß Artikel 29 entsprechen. Eine zusätzliche Förderung, die über den in Anhang I zu Artikel 29 Absatz 2 festgelegten Höchstbeträgen liegt, darf jedoch gewährt werden, wenn sie gemäß Artikel 29 gerechtfertigt ist.

Artikel 94
Zusätzliche nationale Förderung

Staatliche Beihilfen, mit denen für die von der Gemeinschaft geförderte Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 15 von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission genehmigt. Artikel 88 Absatz 3 erster Satz des Vertrags ist auf die in dieser Weise gemeldeten Beihilfen nicht anwendbar.

TITEL IX
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 95
Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums (nachstehend "Ausschuss" genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 96
Durchführungsbestimmungen

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Bestimmungen werden nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Diese erstrecken sich insbesondere auf

- a) die Einreichung der Vorschläge für Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum,
- b) die Förderbedingungen für die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Artikel 97
Übergangsbestimmungen

Sollten zur Erleichterung des Übergangs von der geltenden zu der mit dieser Verordnung eingeführten Regelung spezifische Maßnahmen erforderlich sein, so werden diese nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Solche Maßnahmen werden insbesondere erlassen, um bestehende Beihilfemaßnahmen der Gemeinschaft, die von der Kommission im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, oder des EAGFL, Abteilung Garantie, für eine nach dem 1. Januar 2007 auslaufende Geltungsdauer genehmigt worden sind, in die mit dieser Verordnung vorgesehene Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einzubeziehen und die Ex-post-Bewertungen der Programme des Zeitraums 2000-2006 abzudecken.

Artikel 98
Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Die aufgehobene Verordnung gilt weiterhin für Aktionen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Verordnung vor dem 1. Januar 2007 genehmigt werden.

- (2) Die Richtlinien und Entscheidungen des Rates, mit denen die Verzeichnisse der benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 festgelegt oder geändert werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben.

Artikel 99
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt für die Gemeinschaftsförderung für den am 1. Januar 2007 beginnenden Programmplanungszeitraum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Anhang I***FÖRDERBETRÄGE UND -PROZENTSÄTZE**

Artikel	Gegenstand	EUR oder %	
21 Absatz 2	Niederlassungsbeihilfe (*)	55 000	
22 Absatz 3	Vorruhestand	18 000	je Abgebenden und Jahr
		180 000	Gesamtbetrag je Abgebenden
		4 000	je Arbeitnehmer und Jahr
		40 000	Gesamtbetrag je Arbeitnehmer
23 Absatz 2	Beratungsdienste	80 %	der beihilfefähigen Kosten je Beratungsdienst
		1 500	beihilfefähiger Höchstbetrag

25 Absatz 2	Beihilfeintensität für die Modernisierung von Betrieben	60 %	der förderfähigen Investitionen von Junglandwirten in Gebieten gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
		50 %	der förderfähigen Investitionen von anderen Landwirten in Gebieten gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
		50 %	der förderfähigen Investitionen von Junglandwirten in den übrigen Gebieten
		40 %	der förderfähigen Investitionen von anderen Landwirten in den übrigen Gebieten
		75 %	der förderfähigen Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den Ägäischen Inseln

		75 %	der förderfähigen Investitionen in den Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beigetreten sind, für die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates ¹ innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Jahren ab dem Beitritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie
26 Absatz 3	Beihilfeintensität für die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	60 % (**)	der förderfähigen Investitionen in Gebieten gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
		50 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Gebieten
		85 % (**)	der förderfähigen Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage

¹ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

27 Absatz 3	Beihilfeintensität für die Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung	50 %	der förderfähigen Investitionen in den unter das Ziel "Konvergenz" fallenden Regionen
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Gebieten
		75 %	der förderfähigen Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage
		65 %	der förderfähigen Investitionen auf den Ägäischen Inseln

29 Absatz 2	Höchstbeihilfebeträg für die Einhaltung von Normen	10 000	je Betrieb
30 Absatz 2	Höchstbeihilfebeträg für die Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel	3 000	je Betrieb
31	Beihilfeintensität für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	70 %	der beihilfefähigen Kosten der Aktion
32 Absatz 3	Höchstbeihilfebeträg für Semisubsistenzbetriebe	1 500	je Betrieb und Jahr

33 Absatz 2	Erzeugergemeinschaften: Beihilfeobergrenze in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung	5 %, 5 %, 4 %, 3 % bzw. 2 % (***)	im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr für die vermarktete Erzeugung bis zu 1 000 000 EUR
		2,5 %, 2,5 %, 2,0 %, 1,5 % bzw. 1,5 %	im 1., 2., 3., 4. bzw. 5. Jahr für die vermarktete Erzeugung über 1 000 000 EUR
	in jedem der ersten 5 Jahre, jedoch nur jeweils bis zum Höchstbetrag von	100 000	im 1. Jahr
		100 000	im 2. Jahr
		80 000	im 3. Jahr
		60 000	im 4. Jahr
		50 000	im 5. Jahr
35 Absatz 3	Mindestzahlung bei Benachteiligungen	25	je Hektar LF
	Höchstzahlung für Berggebiete	250	je Hektar LF
	Höchstzahlung in Gebieten mit anderen Benachteiligungen	150	je Hektar LF
36	anfängliche Höchstzahlung für höchstens 5 Jahre bei Natura2000-Auflagen	500 (****)	je Hektar LF

	normale Höchstzahlung bei Natura-2000-Auflagen	200 (****)	je Hektar LF
37 Absatz 4	einjährige Kulturen	600 (****)	je Hektar
	mehnjährige Sonderkulturen	900 (****)	je Hektar
	sonstige Flächennutzung	450 (****)	je Hektar
	lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten	200 (****)	je Großvieheinheit
37a Absatz 3	Tierschutz	500	je Großvieheinheit
40 Absatz 4	jährlicher Höchstbetrag zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommenseinbußen		
	– für Landwirte oder deren Vereinigungen	500	je Hektar
	– für sonstige natürliche Personen oder Körperschaften des Privatrechts	150	je Hektar
40 Absatz 4, 41 Absatz 4 und 42 Absatz 3	– Beihilfeintensität für die Anlegungskosten	60 % (**)	der beihilfefähigen Kosten in Gebieten gemäß Artikel 34 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
	–	50 %	der beihilfefähigen Kosten in den übrigen Gebieten
	–	85 % (**)	der beihilfefähigen Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage

43 und 44 Absatz 2	– jährliche Zahlung bei Natura-2000-Auflagen und für Waldumweltmaßnahmen		
	– Mindestbetrag der Zahlung	40	je Hektar
	– Höchstbetrag der Zahlung	200 (*****)	je Hektar

- (*) Die Niederlassungsbeihilfe kann in Form einer einmaligen Prämie von höchstens 40 000 EUR oder in Form einer Zinsvergütung, deren kapitalisierter Wert 40 000 EUR nicht überschreiten darf, gewährt werden. Werden beide Formen der Beihilfe kombiniert, so darf der Höchstbetrag 55 000 EUR nicht überschreiten.
- (**) Gilt nicht für tropische und subtropische Wälder und bewaldete Flächen im Staatsbesitz auf den Azoren, Madeira, den Kanarischen Inseln und den kleineren Ägäischen Inseln sowie in den französischen überseeischen Departements.
- (***) Im Falle von Malta kann die Kommission für einen Sektor mit extrem geringer Gesamt-erzeugungsmenge eine Mindestbeihilfe festsetzen.
- (****) In Ausnahmefällen können diese Beträge bei Vorliegen spezifischer Umstände, die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Räumen zu begründen sind, angeho-ben werden.